

40. 233

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. KOSCHAKER, H. KRELLER, L. WENGER,
K. A. ECKHARDT, E. HEYMAN, H. PLANITZ,
H. E. FEINE, J. HECKEL, H. NOTTARP

SECHZIGSTER BAND

LXXIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG



VON 1897—1937 HERAUSGEGEBEN

VON

ULRICH STUTZ

WEIMAR

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF.

1940

IV.

Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden.

Von

Karl-Hans Ganahl.

Inhalt des ersten Teils*): Das Wort *marca*. S. 197 — Der Sprachgebrauch der Urkunden. S. 200 — *Marca* = 1.) Wohn-, Flur- und Nutzungsbereich (Gemarkung) einer Siedelung. S. 201 — 2.) Flur- und Nutzungsbereich außerhalb der Wohnsiedelung. S. 203 — 3.) Bereich eines Gaues, einer Hundertschaft. S. 206 — 4.) Grenze. S. 208 — *Marca* = *finis, termini*. S. 209 — Gemarkungsgrenzen. S. 210 — Die Grenzscheidung zwischen Uzwil und Flawil. S. 211 — Umfang einzelner Gemarkungen. S. 212 — Besitzgrenze der Grundherrschaft (Kloster St. Gallen — Hochstift Konstanz). S. 215 — Grenzsäume als Zubehör (*adiacentia*). S. 217 — Fälle, in denen das Wort *marca* vor allem die Randgebiete der Flur bezeichnet. S. 219 — Auch dieser engere Begriff der Mark schließt das Bestehen von Sondereigentum nicht aus. S. 220 — Sondereigentum an Wäldern und Waldstücken. S. 221 — Rechtliche Möglichkeiten für die Erwerbung von Sondereigentum an Wäldern. S. 225 — Das Bifangsrecht. S. 226 — Bifang und Rodung. S. 227 — *Silva communis, communis silvarum usus*. S. 231 — Genossenschaftliches Eigentum? S. 233.

Das Recht der Nutzung an Wäldern und Weiden. S. 234 — *Potestas*. S. 234 — *Usus, utilitas*. S. 237 — Änderung im Aufbau der Zubehörfornel. S. 239 — Grundherrschaft und Allmende. Die Frage des Eigentums. S. 240 — Die Arten der Nutzung. Holzschlag. Freiheit der Nutzung. S. 241 — Schweinemast. S. 243 Gemeinsame Beweidung der Brachfelder? S. 245 — Flurzwang? S. 246 — Einteilung der Flur in Zelgen? S. 246 — Wegerecht. S. 249 — Wasserrecht. S. 250.

Die Bedeutung des altdutschen Wortes *marca* ist: Grenze, Grenzsäum, Land innerhalb der Grenze, Gebiet.¹⁾

*) Da der Aufsatz den vorgesehenen Umfang überschritt, mußte er zerlegt werden. Der zweite Teil wurde für den Abdruck im nächsten Band zurückgestellt.

¹⁾ Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deut-

Von einer Siedelung aus betrachtet, kann der Waldgürtel, der sie umschließt, ihren Grenzzaum, ihre Mark bilden. Die zur Nutzung des unaufgeteilten Landes Berechtigten können als Markgenossen bezeichnet werden.¹⁾ So ist man dazu gekommen, von einer Markgenossenschaft zu sprechen.²⁾ Man hat mit dem Begriff Vorstellungen verbunden, die zunächst aus dem Recht der spätmittelalterlichen Allmendkörperschaften gewonnen waren. Die Frage, ob diese Vorstellungen auch für die ältere und älteste Zeit zutreffen, hat zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt.³⁾ Die Tatsache, daß Mark und Ge-

schen Sprache, bearb. von Alfred Götze, Berlin-Leipzig 1934¹¹ S. 377; Oskar Schade, Altdeutsches Wörterbuch 1, Halle a. S. 1872/82² S. 593; Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1, Kiel 1880³ S. 125f., 205, und 2/1, Kiel 1882³ S. 397; Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2, Leipzig 1899⁴ S. 8ff.; Claudius Frh. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München 1934 S. 19.

¹⁾ In den Quellen ist die Bezeichnung ziemlich selten. Siehe Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ S. 17f.

²⁾ Karl Friedrich Eichhorn scheint den Ausdruck *Markgenossenschaft* in die rechtsgeschichtliche Wissenschaft eingeführt zu haben. Siehe das von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1² S. 126 Anm. 2 über die Geschichte des Wortes Gesagte.

³⁾ Das ältere Schrifttum ist zusammengestellt und ausführlich besprochen bei Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft, MIÖG. 33, 1912 S. 553ff. (und 34, 1913 S. 1ff.). Weitere Hinweise bei Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, Weimar 1921² S. 361ff.; Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 1, Wien 1923² S. 359ff.; Die freien Marken in Deutschland, Baden bei Wien — Leipzig 1933. (Dazu Walther Merk, ZRG. Germ. Abt. 54, 1934 S. 319ff.)

Aus der letzten Zeit sind zu nennen:

Karl Siegfried Bader, Der schwäbische Untergang, Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter. Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 4, Freiburg i. Br. 1933, bes. S. 1—17 und S. 50ff.; Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, ZGORh., NF. 49, 1936 S. 371ff.; Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1, 1937 S. 265ff.; Hermann Wießner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung

nossenschaft durch ein wissenschaftliches Kunstwort zu einem Begriff verbunden wurden, hat Nachteile mit sich gebracht. Man ist stets versucht, die Verbindung als ursprünglich und als selbstverständlich anzusehen. Man vergißt leicht, daß eine Quelle, die eine Mark nennt, noch keineswegs eine Genossenschaft bezeugt, und daß Äußerungen genossenschaftlichen Lebens, die sich feststellen lassen, durchaus nicht immer auf eine Mark bezogen sein müssen. Es kann darum die Erörterung fördern, wenn der Sprachgebrauch einzelner Quellenkreise untersucht und wenn zugleich erhoben wird, was über die Regelung der Allmendnutzung aus ihnen zu entnehmen ist. Dieser Aufgabe hat sich vor kurzem Friedrich Lütge für das thüringische Gebiet unterzogen.¹⁾

der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9/10, Baden bei Wien — Leipzig 1934, bes. S. 97 ff. (Dazu Walther Merk, ZRG. Germ. Abt. 55, 1935 S. 317 ff.); Karl Wührer, Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, Jena 1935. (Dazu Cl. Frh. v. Schwerin, ZRG. Germ. Abt. 56, 1936 S. 507 ff.); Karl Haff, Geschlechtshöfe und freie Marken in Skandinavien und Deutschland, VSWG. 28, 1935 S. 126 ff.; Zu den Problemen der Agrargeschichte des germanischen Nordens, HZ. 155, 1937 S. 98 ff.; Hans Heinrich Ehlert, Die Markgenossenschaft (Holtung) der 17 Dörfer um Amelinghausen. Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, herausg. von Karl Haff, 20, Leipzig 1936; Joseph Sturm, Der Wald in den Freisinger Traditionen. Ein methodischer Versuch forstgeschichtlicher Auswertung eines geschlossenen Urkundenbestandes. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 10, 1937 S. 311 ff.; Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937 S. 279 ff. (Dazu ZRG. Germ. Abt. 59, 1939 S. 361 ff.); Martin Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften: Der Vierdörferwald bei Emmendingen. Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde Freiburg i. Br. 4, Freiburg i. Br. 1938. (Dazu ZRG. Germ. Abt. 59, 1939 S. 467 ff.) Siehe auch unten S. 250 Anm. 1.

- 1) Siehe die vorhergehende Anmerkung. Für den Bereich der Freisinger Urkunden untersucht die ebenda genannte wichtige

Sie soll hier für den Bereich der älteren St. Galler Urkunden in Angriff genommen werden. Die Forschung ist an ihnen keineswegs vorbeigegangen. Alfons Dopsch und Hermann Wopfner haben sie in ihren Untersuchungen zur Geschichte der Markgenossenschaft vielfach herangezogen.¹⁾ Trotzdem hoffe ich, daß eine auf den St. Galler Quellenkreis beschränkte Sonderuntersuchung nicht ganz wertlos sein wird. Die Arbeit verwertet den Stoff der karolingischen Zeit und des früheren 10. Jahrhunderts. Die Tatsache, daß die urkundliche Überlieferung im späteren 10. Jahrhundert auf lange Zeit hin fast ganz aussetzt, zieht der Untersuchung eine natürliche Grenze. Es braucht kaum betont zu werden, daß darüber hinaus eine ohne zeitliche Beschränkung vorgenommene Erforschung einzelner Allmendgenossenschaften und ihrer Geschichte unerläßlich notwendig bleibt.

I.

Die St. Galler Urkunden der karolingischen Zeit gebrauchen das Wort *marca* und seine lateinischen Entsprechungen in ähnlichem Sinne wie andere Urkundengruppen, die als Zeugnisse der Besitzgeschichte kirchlicher Grundherrschaften erhalten geblieben sind. Verhältnismäßig selten ist eine Grenze gemeint, wenn von einer *marca* gesprochen wird, häufiger dient das Wort zur Bezeichnung des von einer Grenze umschlossenen Gebietes. Für die fuldischen Urkunden hat Lütge den Sprachgebrauch untersucht.²⁾ Die Ausdrücke *marca*, *fines*, *termini* bezeichnen dort:

1. den ganzen Nutzungsbereich einer Siedelung, mit Äckern, Wiesen, Wäldern und Weiden. Die Ortschaft

Abhandlung von Joseph Sturm die Fragen des Waldeigentums und der Waldnutzung. Vgl. Josef Köstler, Wald und Forst in der deutschen Geschichtsforschung. HZ. 155, 1937 S. 461 ff.

¹⁾ Siehe S. 198 Anm. 3.

²⁾ Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum S. 286 ff.

mit ihren Häusern und Hofstätten kann vom Begriff *marca* mit umfaßt sein, in anderen Fällen beschränkt er sich auf das nutzbare Land, das außerhalb der Wohnsiedelung liegt.

2. den Bereich eines Gaues oder einer ganzen Landschaft. Dieser Wortgebrauch ist verhältnismäßig selten.

Ein Blick in die Urkunden des Klosters Lorsch zeigt, daß auch sie in aller Regel sagen, die geschenkten Besitzstücke seien im Flurbereich, in der *marca* eines bestimmten Ortes gelegen.¹⁾ Der gleiche Sprachgebrauch beherrscht die St. Galler Urkunden.²⁾ Eine Reihe von Beispielen soll zunächst diese Verwendung des Wortes *marca* anschaulich machen, aber auch die übrigen Bedeutungen, in denen es auftritt, sollen belegt werden.

1. Wohn-, Flur- und Nutzungsbereich einer Siedelung.

Nr. 107 (786): *trado . . . in villa nuncupante, que dicitur Sytynga marca, in pago Bertoldesbara, quicquid ibidem in ipsa marca Sitynga tam de alode parentorum nostrorum vel de quolibet adtracto possedere video[r], totum et integrum, quicquid in ipsa marca ibi aspicit, casa, casalis, mansos, mancipiis, terris arabilis, campis, pratis, silvis et molino I, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus . . .*

¹⁾ Codex Laureshamensis, bearbeitet und herausg. von Karl Glöckner, 2 und 3, Darmstadt 1933 und 1936 (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen).

²⁾ Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1—3, Zürich 1863ff. Die Urkunden werden im folgenden nur mit der Nummer zitiert. Band 1 umfaßt Nr. 1 bis 382, Band 2 Nr. 383 bis 778, Band 3 die weiteren für die Untersuchung noch in Betracht kommenden Stücke. Die von Wartmann gebotenen Datierungen sind in der Regel ungeprüft übernommen, obwohl in einzelnen Fällen eine Verbesserung erzielt werden könnte. Für die Verwertung, wie sie hier versucht ist, kommt es auf den genauen zeitlichen Ansatz des einzelnen Stückes im allgemeinen nicht an, eine Änderung des Ausstellungstages, eine Verschiebung innerhalb der Regierungsjahre eines Herrschers bleibt ohne Einfluß auf das Ergebnis. Wenn aus dem Zeitpunkt der Entstehung einer Urkunde Schlüsse gezogen werden sollten, sind allerdings die Grundlagen des Ansatzes geprüft worden.

Nr. 142 (796): cēdimus ... in pago Turgaunense in finis vel in marcas nuncupantes in villa, qui dicitur Wila et in Pramol-veshova, quidquid in ipsas fines vel marcas visi sumus habere de paternico, vel quod legibus nos obtinet, tam terris, casis, casalis, mancipiis, pomariis, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, movilibus et immovilibus.

Nr. 147 (797): dono ... porcionem meam in willas nuncupantes in Wigahaym et in Trosinga, quicquid in ipsas fines vel marcas a die presente visus sum habere ... tam terris, domibus, eteficiis, mancipiis, peculiis, paumariis, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumque decursibus.

Nr. 148 (797): rem nostram ... in fines vel in marcas, qui dicitur Toronomarca, et in alia, qui dicitur Murchingomarca, tam terris, mancipiis, casis, casalis, pumariis, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumque decursibus ...

Nr. 231: trado ... quicquid in loco Thuringarimarcho nuncupato proprietatis visus sum habere, excepto hobam I in loco, qui dicitur Kelinga ...

Nr. 494 (863): trado ... quicquid proprietatis in Chezzinwilares marchio et in omnibus finibus eius presenti die habere dinoscor, id est casam cum curte clausa et ceteris aedificiis, terris, silvis, aquis, pratis aquarumque decursibus ...

Nr. 557 (872): et econtra in concambio de ipso monasterio accepi, quicquid Wolfpero servus ipsorum monachorum possidendo habuit, situm iuxta cellam Meginberti, et quicquid in ipso die concambii in eadem marcha cum preposito Cotaberto et advocato Podoloto comitante populo et testibus circuiti.¹⁾

Nr. 629 (883): Tradidi ... X iugera in Chlufitirna marcha, ego autem alia X ab illis in eadem marcha recepi.

Nr. 640 (885): Dedi namque praefato abbati et advocato eius iuchum I de terra arativa in Huninchovarro marcha situm et illi econtra dederunt mihi iuchum alterum in ipsa Huninchovarro marcha situm.

Nr. 727 (903/8): Tradidit enim nobis dictus Othere, quicquid proprietatis vel acquisitionis in Betenouvo marchio hodierno die visus est habere, id est in aedificiis, agris, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus, caesuris lignorum, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus.²⁾

¹⁾ Die auf Grund des Tauschvertrages festgesetzten Grenzen werden in Gegenwart der Zeugen und des Volkes durch Umgang bekanntgemacht und gesichert. Über den Unterschied zwischen Umgang und Untergang Bader, Der schwäbische Untergang S. 27 ff.

²⁾ Siehe ferner Nr. 30, 154, 205, 225, 227, 249, 276, 278, 283, 294, 327, 359, 360, 366, 369, 384, 387, 392, 396, 413, 423, 428,

Dem Leser dieser Belege wird deutlich, daß der Begriff *marca* durchaus nicht auf das Wald- und Weideland, auf die Randgebiete der Flur beschränkt ist. Neben dem Ackerland umfaßt er vielfach auch die eigentliche Wohnsiedelung. Von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Hofstätten und Obstgärten wird ebenso wie von den Äckern gesagt, daß sie in einer bestimmten *marca* liegen (Nr. 107, 142, 147, 148, 494, 727). Die Aufzählung der Zubehörstücke ist meist formelhaft, doch ist mitunter deutlich zu erkennen, daß auf den einzelnen Fall und seine besonderen Verhältnisse Bedacht genommen ist.¹⁾ So, wenn Wolverat seinen in der Mark Kesswil gelegenen Besitz überträgt, bestehend aus Haus und umzäunter Hofstatt, Gebäuden, Ackerland und allem Zubehör (Nr. 494). So, wenn neben Gebäuden, Äckern und Wiesen das Recht des Holzschlages besonders hervorgehoben und dadurch der gebräuchliche Aufbau der Zubehörformel verändert wird (Nr. 727). Wenn endlich Äcker in der Mark eines Ortes gegen andere getauscht werden, die in derselben Mark liegen, so ergibt sich ohne weiteres die Bedeutung „Flurbereich, Feldmark“.²⁾

2. Manchmal ist die Ortschaft im engeren Sinne, die Wohnsiedelung, neben der *marca* genannt. Der Begriff ist in diesen Fällen auf das außerhalb des Eitters liegende Land beschränkt.³⁾

436, 451, 454, 491, 506, 508, 536, 541, 551, 574, 579, 583, 589, 611, 630, 635, 639, 654, 671, 692, 703, 710, 717, 719, 722, 723, 743, 747, 750, 752, 763, 766, 768, 770, 771, 775 usw.

¹⁾ Die Tatsache, daß sich die Zubehörformel durch kleine Änderungen und durch Aufnahme neuer Bestandteile den Bedürfnissen und den besonderen Umständen des einzelnen Falles anpassen kann, ist von Hermann Wopfner ausführlich erörtert worden (MIÖG. 34, 1913 S. 28 ff.).

²⁾ Siehe auch Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ S. 9: „in alten Würzburger Urkunden ... steht *marchia* für *Feldflur*, so auch häufig *mark* in Steier und Kärnten“.

³⁾ Die gleiche Beobachtung gilt für Thüringen. Siehe Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum S. 287: „Daneben aber kommen die Bezeichnungen für die Mark

Nr. 38 (763): Gundpert schenkt in Egringen zwei Knechte mit ihren Hufen, sein Herrenhaus mit umzäunter Hofstätte, Gebäuden und Salland *et omnia in ipsa villa et in ipsa marca, campis, silvis, viniis, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus* . . .

Nr. 46 (764): quicquid in Clufftirrun vel in eadem marcha visum sum habere.

Nr. 47 (765): trado¹⁾ in villa, qui dicitur Zarduna, servo meo nomen Waldeozo . . . cum hoba sua et cum omni peculiare suo, ex quibus vestitus est, et in ipsa marcha Zardunense campis, silvis, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus . . .

Nr. 55 (769): tradiderunt nobis in ipsa villa Baldinga et in ipsa marcha omni, quicquid ibidem visuri sumus habere.

Nr. 463 (858): quicquid in Cozesouva et in eadem marcha presentī die ex paterno iure visi fuerant habere.

Nr. 466 (859): trado et transfundo, quicquid proprietatis in Coldahun sive in marcha ad ipsam villam pertinente presentī die visus sum habere.

Nr. 512 (865): quicquid in locis infra scriptis vel in marchis eadem loca circumeuntibus . . . proprietatis habere visus est, id est mancipiis, domibus, aedificiis, campis, pratis agris, vineis, pascuis, silvis, viis, marchis, cultis et incultis . . .²⁾

Es gibt Fälle, in denen unter der „Mark“ einer Siedlung vor allem die Randgebiete der Flur, die rings um die Feldmark liegenden Wälder und Weiden verstanden werden. Dieser Sprachgebrauch ist besonders seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zu beobachten, in einer Zeit also, da die Nutzungsrechte an den vom Sondereigentum erst teilweise ergriffenen Gemarkungsteilen knapper, daher auch wertvoll und rechtlich bedeutend geworden

in einem begrenzteren Sinne vor, indem nämlich diese Mark ausdrücklich von dem Ort, nach dem sie genannt ist, unterschieden wird . . . Hier bedeutet Mark dann etwa Dorfflur, also Felder, Wiesen, Wege, auch wohl Wälder, die zu diesem Dorfe gehören, nicht aber diesen Ort selbst eingeschlossen, also etwa die Gemarkung in dem späteren Sinne dieser Bezeichnung“.

¹⁾ trado verbessert aus trada.

²⁾ Siehe ferner Nr. 114, 196, 201, 203, 206, 257, 292, 295, 304, 310, 317, 319, 320, 326, 331, 335, 339, 349, 350, 356, 358, 362, 363, 365, 374, 377, 397, 403, 425, 438, 443, 452, 463, 467, 486, 584, 598, 601, 636, 738 usw.

waren. Die Belege sollen an späterer Stelle vorgelegt werden.¹⁾

Nicht selten wird von einem Ort gesagt, daß er in der Gemarkung eines anderen liege.²⁾

Nr. 115 (788): Actum in marca Bochaim seu et in Benzeshusa vilario.

Nr. 219 (816): Werinpert schenkt seinen Besitz in loco, qui vocatur Werinpertivilare, qui videtur esse in marcha Duringas, ... casatis, domibus, edificiis, campis, pratis, silvis, viis [aquis] aquarumque decursibus et omne, quicquid ad supernominatam esse videtur marcham.

Nr. 316 (828): tradiderunt in Hertimarcha in villa Puillacha omne, quicquid ibidem habuerunt, excepto uno novale in Rihote, hoc est iuchos XX cum edificiis, quod extra dimisit.

Nr. 463 (858): in Keberateswilare marcha in loco, qui dicitur Keberateswilarili.

Nr. 464 (858): Tradiderunt enim nobis predictę mulieres, quicquid habebant in Flawilare marchio in loco, qui dicitur Altiricheswilare.

Nr. 751 (907): quicquid hodierna die in Vlacwilare marcha in villa Wolfkereswilare visi sumus possidere.

Nr. 775 (914): Tradidit enim nobis prefatus homo Engilram silvulam unam bonam in Eilikouvaro marchio et agrum unum ad eam pertinentem ... Et ipse econtra a nobis accepit hobam unam in Tanninchovaro marchio in loco, qui dicitur Meistereshusa.³⁾

Die in den Gemarkungen anderer Orte gelegenen Siedelungen dürften jüngere Gründungen sein. Die Art der Namensbildung (-haus[en], -weiler, -ach) macht dies wahrscheinlich.⁴⁾ Besonders dann, wenn die Siedelung den

1) S. 219ff.

2) Vgl. Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum S. 288f.

3) Siehe ferner Nr. 535, 758, 759.

4) Unter den Orten, an denen Reihengräber-Friedhöfe gefunden worden sind, treten diejenigen, deren Namen mit -hausen, -ach und -weiler (-weil) gebildet sind, hinter den -ingen- und -heim-Orten ihrer Zahl nach sehr zurück. (Walter Veeck, Die Alamannen in Württemberg. Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit 1, herausg. von der römisch-germanischen Kommission, Berlin-Leipzig 1931, Textband S. 115.) Über die mit -wilare gebildeten Ortsnamen handeln Traugott Schieß, Die

Namen ihres Eigentümers trägt, ergibt sich der Schluß, daß sie vor nicht allzu langer Zeit entstanden sein dürfte (Nr. 219).¹⁾ Ein Hinweis auf die Kleinheit der jüngeren Anlage ist es, wenn in Nr. 463 zu *villare* noch die Verkleinerungsform *wilarili* (Keberateswilarili) gebildet wird.

3. *marca* = Gau, Bereich einer Hundertschaft.²⁾

Nr. 134 (792): *trado infra marcha illa, qui vocatur Munthariheshuntari, constructa villa nuncupante, qui dicitur Pillinthor, cum terris, domibus, edificiis, silvis, campis, pascuis, pratis, aquis aquarumque decursibus.*

Nr. 184 (805): *Domino sacro sancta basilica in honore sancti Galloni, qui est constructa in marca Arbuna, ubi venerabili Eginio episcopo, Werdone abbate cum omni congregatione sua. . .*

Nr. 479 (861): *Dedit itaque praefatus Chuonratus praedicto abbati ad monasterium sancti Galli in comitatu Linzigauge in loco nuncupato Eigileswilare unam basilicam et casam cum curte ceterisque edificiis ac de terra culta LX iugera in Foraste iacentem necnon et unum novale iacentem in marcha Argungauensium inter Eigileswilare et Forastum et Rotinbahe situm.*

In Nr. 134 und Nr. 184 bedeutet *marca* offenbar nichts anderes als den Bereich des Kleingaues, der Hundertschaft.³⁾ In Nr. 479 soll anscheinend gesagt werden, daß

st. gallischen Wil- (Weiler-) Orte, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen 38, 1932 S. 1ff. und Adolf Helbok, Die deutschen Weiler-Orte, MÖIG. Erg. Band 11, 1929 S. 129ff. (Dazu auch die dort angeführten Schriften.)

¹⁾ Der Umstand, daß im Namen der Siedlung derselbe Name enthalten ist, den der Eigentümer trägt, rechtfertigt allerdings noch nicht den Schluß, daß der Eigentümer zugleich der Gründer sei. Dazu Sturm, Z. f. bayerische Landesgeschichte 10, 1937 S. 364 und die dort gebrachten Beispiele für die Vererbung gleicher (Vor-)Namen.

²⁾ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1³ S. 205 und 2³ S. 397 mit Anm. 4 sowie Lütge, Agrarverfassung S. 289.

³⁾ Über die Muntarichshundertschaft Gerold Meyer von Knonau, Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 nach Wartmann, Band I und II, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausg. vom Hist. Verein in St. Gallen 13 (NF. 3), St. Gallen 1872 S. 219. Über den Arbongau Konrad Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von

der in Tausch gegebene Neubruch im Grenzbereich des Argengaus liege. Diese Besonderheit der Lage wird hervorgehoben, weil die anderen Besitzstücke im Linzgau, also noch diesseits der Grenze, gelegen sind. Es besteht daher kein Anlaß, anzunehmen, daß mit der Bezeichnung *marca Argungauensium* die Gemarkung des Ortes (Langen-)Argen gemeint sein könnte.¹⁾ Dagegen scheint sich der in einem anderen Fall belegte Ausdruck *marca Nibalgaue* nicht auf den ganzen Bereich des Nibelgaus, sondern auf die Gemarkung des Hauptortes zu beziehen:

Nr. 49 (766): quicquid in pago Nibalgaunensi in ea die habuimus, id est campis, silvis, curtis, curtilibus, casis, [ca]salibus, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus et omnia, quicquid in ipsa marcha Nibalgaue, omnia ex integro tradimus . . . Actum Nibalgauia villa publica . . .

Die Urkunde zeigt, daß der Hauptort des Nibelgaus den gleichen Namen trägt wie der ganze Bezirk. Die *marca Nibalgaue* ist demnach wohl der Flurbereich dieses Ortes.²⁾

Konstanz in Arbon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 32, 1903 S. 35 ff.; Georg Caro, Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz und das Eigentumsrecht am Boden im Arbongau (Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905 S. 26 ff.); Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, Innsbruck 1931 S. 4 ff., 20 ff. In zahlreichen Urkunden wird vom Kloster St. Gallen gesagt, es liege im Arbongau. Die Belege sind bei Beyerle a. a. O. S. 36 f. zusammengestellt. In der Urkunde Nr. 184 vertritt der Ausdruck *marca Arbuna* die geläufigere Bezeichnung *pagus Arbonensis*. Man vergleiche dazu Nr. 130 (791): *monasterium sancti Gallonis, qui constructus est in pago Turgaugense et in fine Arboninse*. Beyerle hatte nachzuweisen versucht, daß der Arbongau eine geschlossene Grundherrschaft des Bistums Konstanz gebildet habe. Dagegen zuletzt Traugott Schieß, Mitteilungen zur vaterl. Geschichte 38, 1932 S. 57 ff., bes. S. 62 ff., 71 ff.

¹⁾ Vgl. das [bei Wartmann 2 S. 96 (Anm. 1) zu Nr. 479 Gesagte.

²⁾ Die *villa Nibalgauia* wird heute nicht mehr dem Orte

4. *marca* = Grenze.

Sprachlich gesehen, würde diese Bedeutung des Wortes an die Spitze der Reihe gehören. Wenn sie hier erst an letzter Stelle erscheint, so nur deshalb, weil eindeutige Belege ziemlich selten sind. Sie verschwinden fast in der Menge jener Urkunden, in denen das Wort den Flur- und Nutzungsbereich einer Siedelung bezeichnet. Immerhin läßt sich das eine oder andere Beispiel geben.

Nr. 643 (885): *trado . . . quicquid in pago Alpegoue et in Chuchelebaccharro marcho hodierna die possideo . . . videlicet tres hobas legitime dimensas cum omnibus adiacentiis, id est curtilibus, edificiis, pratis, agris, campis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus . . . unam vineam, sicut modo est sepe circumdata in Chuchilebach et silvulam circa ipsum locum sitam et ab aliorum potestate segregatam cum legitimis marchis.*

Wie man sieht, ist das Wort *marcha* hier in doppeltem Sinne verwendet. Einmal ist von dem Besitztum des Schenkers gesagt, es liege in der Mark Kuchelbach, andererseits wird betont, daß der geschenkte Eigenwald gegen den Machtbereich anderer Leute durch rechtmäßige Marken abgegrenzt sei. Unter „Marchen“ sind hier die Grenzen, vielleicht sogar die Grenzzeichen zu verstehen.¹⁾ In einigen weiteren Fällen finden wir die Besitzgrenze einer Grundherrschaft als ihre *marcha* bezeichnet.²⁾

Legau, sondern dem seit 797 wiederholt genannten Aufhofen (*uf Hova*) gleichgesetzt, das als Mittelpunkt einer Pfarre schließlich den Namen Leutkirch behielt. Siehe Karl Weller, *Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jh. n. Chr.*, Stuttgart 1938 S. 47, 141, 169. Über die Muntarichshundertschaft ebenda S. 46, 101, 110f., 113, 129, über den Argengau S. 47, 49.

¹⁾ Siehe auch Nr. 382 (841 f): *de silva, sicuti contra Ratpotum in loco Mauvinhard denominato in portionem acceptum habere dinoscor, certis limitibus vel finibus inter nos subpositis. Dazu das unten S. 224 Gesagte.*

²⁾ UB. St. Gallen 3 S. 687, Anhang Nr. 7 (dazu das unten S. 215f. Gesagte); *Monumenta Germaniae, Legum sectio V, Formulae Merovingici et Karolini aevi*, ed. Karolus Zeumer, Hannoverae 1886 p. 403 nr. 10: *factus est conventus principum et vul-*

Es ist seit langem erkannt worden, daß wir uns viele der Grenzen, wie sie in alter Zeit bestanden, als Säume, nicht als Linien vorzustellen haben.¹⁾ Dies gilt nicht nur für die Grenzen der Völkerschafts- und Stammesgebiete und für die Gemarkungsgrenzen, sondern ebenso für die Grenzen einzelner Besitzstücke. Auch Äcker und Wiesen konnten dort, wo sie an unaufgeteiltes Land stießen, bewaldete Grenzsäume haben. In diesem Sinne werden die „Marchen“ häufig als Zubehör solcher Besitzstücke genannt.²⁾

Die lateinischen Bezeichnungen *finis* (*fines, confinium*) und *terminus* (*termini*) sind mit *marca* gleichbedeutend, werden aber in den St. Galler Urkunden verhältnismäßig selten gebraucht.³⁾

In keinem der bisher gebotenen Beispiele war mit dem Worte *marca* der Hinweis auf eine gemeinsame Nutzung oder auf eine Gemeinsamkeit des Eigentums verbunden. Felder und Wiesen, in der ersten Reihe der Beispiele auch Häuser und Hofstätten, erscheinen als in der „Mark“ der einzelnen Siedelungen liegend angeführt. Alle diese Besitzstücke unterstehen dem Sondereigentum.⁴⁾ Die be-

garium . . . ad dividendam marcham inter fiscum regis et populares possessiones. In den Worten *ad dividendam marcham* dürfte mehr die Vorstellung der Grenzziehung als der Gedanke einer Aufteilung von Grenzgebieten ausgedrückt sein.

1) Claudius Frh. v. Schwerin, Artikel „Grenze“ in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausg. von Johannes Hoops, 2, Straßburg 1913—1915 S. 330.

2) Siehe unten S. 217.

3) 1. *finis*: Siehe oben S. 202 Nr. 142, 147, 148, 494. Weitere Beispiele: Nr. 182, 251, 300, 301, 340, 437, 507, 565, 566, 577.

2. *confinium*: Nr. 367, 372 (S. 347), 402, 405.

3. *terminus*: Nr. 195, 214, 761.

4) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1^a S. 364f.: „Es ist ferner auch schon belegt worden, daß *marca* nicht selten den Bezirk eines oder auch mehrerer Dörfer bedeute, häufig also mit *villa* gleich gedacht erscheint. Von dieser Bedeutung aus erklärt sich nun auch, daß nicht bloß Wald als Inhalt der Mark genannt wird, sondern auch Ackerland und Weingärten, d. h. Sondereigen innerhalb der Mark in diesem Sinne vorhanden ist“.

urkundeten Veräußerungen beweisen die Verfügungsmacht der Eigentümer. Geradezu formelhaft ist die Wendung: *Trado, quicquid in marca N. proprietatis visusum habere*. Die ganze Gemarkung eines Ortes kann im Eigentum eines Grundherren oder mehrerer Erben eines solchen stehen.¹⁾ Auch der Flur- und Nutzungsbereich von Einzelhöfen dürfte als ihre *marca* bezeichnet worden sein.

Das Erfordernis einer linearen Abgrenzung ist mit dem Begriff der Gemarkung nicht verbunden. Nach allem, was wir wissen, dürfen wir Grenzlinien nur dort annehmen, wo die Nähe anderer Siedelungen ihre Feststellung notwendig oder doch wünschenswert gemacht hatte.²⁾ Die Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich für einen einzelnen Fall an der Hand der Urkunden beweisen.

¹⁾ UB. St. Gallen 2, S. 397, Anhang Nr. 21. (Siehe unten S. 220, dazu das S. 221 Gesagte.)

Nr. 438 (854): *Ego in Dei nomine Waldram trado ad monasterium sancti Galli, quicquid in Waldrammeswilare, quod prius vocabatur Uodalprehteswilare, et quicquid in ipsa marcha contra fratrem meum in portionem accepi; hoc est, quod Adalpret avus meus seu pater meus vel ego ipse in eodem monte, hoc est Waldrammesperc, qui coniunctus est Scuniperc, et in ipsa marcha acquirimus . . .* Nach der Art der Namengebung zu schließen (*Waldrammeswilare, Waldrammesperc*), dürfte der Tradent eher dem grundherrlichen als dem freibäuerlichen Lebenskreis angehören.

Siehe auch S. 217 Nr. 564: *istiusque loci marcham, que me contingit*. Doch ist diese Stelle in dem Zusammenhang, in dem sie steht, nicht eindeutig.

²⁾ Wopfner, *MIÖG.* 33, 1912 S. 604: „Bei der Fülle des vorhandenen Waldes liegt es nahe, daß die Wälder, welche die einzelnen Feldmarken umschlossen, keineswegs in ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Marken genau abgegrenzt waren. Zwischen den einzelnen Marken zogen sich vielmehr breite Waldgürtel als Konfinien hin, auf deren Existenz Urkundenangaben der fränkischen Zeit hindeuten. Zahlreiche Grenzstreitigkeiten der späteren Zeit bezogen sich offenbar auf diese Konfinien, die von beiden Marken her, welche sie bisher trennten, in Anspruch genommen wurden, seitdem die Dichte der Siedlung und die Wertung des Waldes zugenommen hatten“.

Wir besitzen eine Aufzeichnung über die Scheidung der Mark zwischen den Orten Uzwil und Flawil. Zweiund-dreißig Zeugen sind namentlich genannt, *qui coram missis Geroldi comitis, videlicet Ruadberto et Aschario vicariis, cum iuramento et fide data illam marcam inter Uzinwilare et Flahinwilare dividere debuerunt, sed nox illos non sinebat. Quod tamen postea sub Possone misso ipsius Geroldi comitis legaliter atque iustissima perfecerunt divisione.*¹⁾ Die Aufzeichnung ist nicht datiert. Die Namen des Grafen Gerold und seiner Unterbeamten gestatten es aber, sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Zeit um 850 zuzuweisen.²⁾ Schon lange vor diesem Zeitpunkt ist die Mark Uzwil erwähnt. Thioto schenkt 824 ein von Willifrid erkaufes Grundstück *in marca situm Uzzinwilaris nuncupata*³⁾, Perahthilt schenkt 829 Eigengut *in Uzzinwilare marca*.⁴⁾ Man sprach also von einer Mark Uzwil, bevor noch gegen Flawil hin die Grenze festgesetzt war. Gegen andere Siedelungen mochten die beiden Gemarkungen schon abgegrenzt sein oder auch nach der Mitte des Jahrhunderts noch ohne Scheidungslinie bleiben. Die zweite Möglichkeit gilt insbesondere für einen Teil der Flawiler Mark. Sie erstreckte sich gegen Südwesten in ein waldiges Bergland, in dem es vielleicht noch auf längere Zeit hinaus keiner festen Abgrenzung bedurfte.

Zum Jahre 858 erfahren wir, daß *Altiricheswilare* in der Mark Flawil liegt⁵⁾, 907 schenkten Engilhart und Milo ihren Besitz *in Vlacwilare marcha, in villa Wolfkereswilare*.⁶⁾ *Altiricheswilare* ist nach Wartmann Al-

1) UB. St. Gallen 3 S. 686, Anhang Nr. 5.

2) Vgl. die Bemerkungen Wartmanns a. a. O. und Meyers von Knonau, Mitteilungen zur vaterl. Gesch. 13 (NF. 3), 1872 S. 105 Anm. 94. In die Zeit um 840 hatte Ildefons von Arx die Aufzeichnung gesetzt (Geschichten des Kantons St. Gallen 1, St. Gallen 1810 S. 137).

3) Nr. 278. 4) Nr. 327.

5) Nr. 464. Siehe oben S. 205.

6) Nr. 751. Siehe oben S. 205.

terschwil, *Wolfkereswilare* das heutige Wolfertschwil.¹⁾ Die beiden Orte liegen süd-südöstlich und südlich von Flawil, je $2\frac{1}{4}$ km vom Mittelpunkt der alten Mark entfernt. Die Entfernung von Ober- und Niederuzwil nach Flawil beträgt rund 5 km. Nimmt man an, daß die Gemarkungsgrenze ungefähr in der Mitte zwischen Uzwil und Flawil verlief, so ergibt sich für die Flawiler Mark in der Richtung von Nordwesten gegen Südosten eine Ausdehnung von mindestens 5 Kilometern. Vergleichsweise seien einige weitere Fälle erwähnt, in denen man Entfernungen feststellen und aus ihnen auf den Umfang der Gemarkungen schließen kann.

Ronwil (*Ramonwilare*) liegt in der Mark Waldkirch, Entfernung 1,7 km²⁾; Riedikon (*Rietinchovan*) in der Mark Uster, Entfernung 1,7 km³⁾; Maischhausen (*Meistereshusa*) in der Mark Tänikon, Entfernung 2 km.⁴⁾ Besonders weit scheint sich die Mark Gossau gegen Süden erstreckt zu haben. In ihr liegt nach Ausweis einer 868 errichteten Urkunde das 4 km entfernte Herisau (*Herineshouva*), das später selbst zu einer bedeutenden Siedelung erwuchs.⁵⁾ Noch größere Entfernungen finden wir nördlich des Bodensees in der Mark Teuringen (OA. Tettnang, Württemberg). In dieser Mark liegt 844 Wiggerhausen (*Wickinhusa*), das von Oberteuringen über 5, von Unterteuringen rund $4\frac{1}{2}$ km entfernt ist.⁶⁾ Schon 816 ist in der Mark Teuringen ein Ort *Werinperiwilare* genannt.⁷⁾ Sollte der Name in dem des Ortes Wirmetsweiler erhalten geblieben sein⁸⁾, so ergäbe sich auch hier ein Abstand von 5—6 km, und zwar diesmal in westlicher Richtung, während Wiggerhausen süd-

¹⁾ UB. St. Gallen 2 S. 81, 353. Vgl. Meyer von Knonau in den Mitt. zur vaterl. Gesch. 13 (NF. 3), 1872 S. 105f.

²⁾ Nr. 635 (884). Dazu Mitt. z. v. G. 13 S. 103.

³⁾ Nr. 722 (902). Dazu Mitt. z. v. G. 13 S. 138f.

⁴⁾ Nr. 775 (914). Dazu Mitt. z. v. G. 13 S. 125.

⁵⁾ Nr. 535. Dazu Mitt. z. v. G. 13 S. 103f.

⁶⁾ Nr. 390. Dazu Mitt. z. v. G. 13 S. 203.

⁷⁾ Nr. 219. Dazu Meyer v. Knonau a. a. O.

⁸⁾ Firmetsweiler, 6—7 km nördlich der beiden Teuringen ?

lich von Teuringen liegt. Es verdient Erwähnung, daß in Unterteuringen Reste von Waffenstücken ausgegraben worden sind, die aus der Zeit der Besiedelung stammen.¹⁾ Eine letzte Entfernungsangabe läßt sich für die Umgebung von Freiburg i. Br. beibringen. Eine 788 ausgestellte Urkunde trägt die Ortsangabe: *Actum in marca Bochaim seu et in Benzeshusa vilario.*²⁾ Der Abstand zwischen Buchheim und Benzhausen beträgt etwas über 2 km.

Die ermittelten Zahlen zeigen, daß eine Entfernung von 2½ km zwischen dem Mittelpunkt und dem Rande der Gemarkung nichts Ungewöhnliches war. Wenn man die Kreisform fingiert, ergibt sich ein Flur- und Nutzungsbereich von nahezu 20 km². Im Durchschnitt würden sich vielleicht noch höhere Ziffern ergeben.³⁾ Als Gemeindegebiete haben sich Gemarkungen solchen Umfangs zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten, wie ein Blick auf die württembergische Markungskarte zeigt.⁴⁾ Die Zahlen beweisen, wie sehr es methodisch geboten ist, zwischen der Frage nach dem Umfang und der Bedeutung der Mark und der Frage nach dem Bestehen

1) Walter Veeck, Die Alamannen in Württemberg, Textband S. 339.

2) Nr. 115.

3) Für die Mark Teuringen müßte man unter der Voraussetzung, daß der namengebende Ort im Mittelpunkt der Gemarkung lag, einen Halbmesser von mindestens 6 km annehmen. Man würde so zu einer Fläche von mehr als 110 km² kommen. Natürlich muß damit gerechnet werden, daß die Grenzen der Gemarkung vom Hauptort nach den verschiedenen Richtungen hin ungleich weit entfernt waren. Vergleichsweise sei erwähnt, daß das Fürstentum Liechtenstein eine Fläche von 157 km² umfaßt.

4) Siehe die Karte bei Veeck, Die Alamannen in Württemberg, Tafelband. Die Markung der Gemeinde Oberteuringen erstreckt sich nach Ausweis dieser Karte von Norden nach Süden über 7½ km, von Osten nach Westen über 3½ km, an der breitesten Stelle über 5 km. Sie umfaßt 2008 ha mit 20 Wohnplätzen, darunter 13 Weilern und 5 Höfen (Beschreibung des Oberamts Tettngang, herausg. vom K. Statistischen Landesamt, zweite Bearbeitung, Stuttgart 1915 S. 847 ff.). Vgl. auch Karl Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrhundert n. Chr., Stuttgart 1938 S. 54f., 114, 171.

einer genossenschaftlichen Flurverfassung zu unterscheiden. Noch Stäbler hat die Ansicht vertreten, der Flurzwang habe alle in einer Mark gelegenen Siedelungen einheitlich umfaßt.¹⁾ Für Marken, deren Umfang den ermittelten Angaben entspricht, ist eine solche Meinung doch wohl unhaltbar.

Man könnte an die Möglichkeit denken, daß in dem einen oder anderen Fall unter *marca* überhaupt nicht ein Bezirk im rechtlichen, sondern ein Bereich im rein geographischen Sinn verstanden sei. Von einem Hof oder Weiler, dessen Lage am Ausstellungsort der Urkunde wenig bekannt war, sollte etwa gesagt werden, daß er im Umkreis, in der Gegend eines anderen, besser bekannten Ortes gelegen sei. Man könnte diese Erklärung gerade bei einer jener Urkunden in Betracht ziehen, die besonders große Entfernungen innerhalb einer „Mark“ erkennen lassen. Im Kloster St. Gallen ist 844 die Schenkung einer Willihilt vollzogen und offenbar auch beurkundet.²⁾ Die Tradentin erklärt die Lage des von ihr übertragenen Besitztums: *Illud autem, quod trado, est situm in pago Lintzigauge et in loco, qui nominatur Wickinhusa, in Turingarro marchio*. Soll hier nur gesagt werden, Wickenhausen liege im Linzgau, in der Umgebung von Teuringen? Etwas mehr scheint der Ausdruck *marca* doch zu bedeuten, zumal von einer Mark der Teuringer (*Turingarro marcha*) die Rede geht.³⁾ Zum Vergleich kann man eine Urkunde heranziehen, die 816 von Ludwig dem Frommen zugunsten des Klosters Reichenau ausgestellt ist.⁴⁾ Der Kaiser gestattet dem unfreien Priester Engilbert, das Eigen-
gut, das er teils ererbt, teils von freien Leuten und

¹⁾ Stäbler, NA. 39, 1914 S. 705f.: „... wichtig aber ist, daß diese Gesamtmarken des Weidgangs wegen ein Flurzwang beherrschen mußte, dem alle Sondermarken gleichmäßig unterworfen waren“ (S. 706).

²⁾ Nr. 390. ³⁾ Dazu das S. 241 und im zweiten Teil Gesagte.

⁴⁾ Wirtembergisches Urkundenbuch 1, Stuttgart 1849 S. 83 Nr. 74.

von Fiskalinen des Krongutsbezirkes Schussengau gekauft hat, dem Kloster zu übertragen: . . . *ut sciatis illum a nobis . . . talem datam esse licentiam, ut predictum propriolum suum vel conquestum suum, quod est situm in pago Linzgauue, in territorio pertinente ad villam Duringa, potestatem habeat . . . ad illum venerabilem locum . . . conferendi*. Es wird hier nicht ganz klar, ob sich der Hinweis auf die Lage *in territorio pertinente ad villam Duringa* nur auf jene Besitzstücke beziehen soll, die von freien Leuten erkauft sind, oder auf das ganze übertragene Gut. Es läßt sich darum nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Ausdruck *territorium* eine Gemarkung oder nur ein Gebiet im geographischen Sinne bezeichnen will. Die im Wort *pertinente* ausgedrückte Zugehörigkeit spricht immerhin dafür, daß der Gebietsbegriff in einem rechtlich erheblichen Sinne gebraucht ist. Dazu stimmt die Tatsache, daß die Schenkungsurkunde der Willihilt von einem Gebiet der Teuringer gesprochen hat. Ob wegen der Ausdehnung dieses Gebietes an einen Gerichtsprengel gedacht werden könnte, mag dahin stehen. Das Wort *marca* ist, wie sich bereits gezeigt hat, rechtlich farblos und kann für Grenzen und Gebiete jeder Art verwendet werden.

Auch die Besitzgrenze der Grundherrschaft wird als ihre *marcha* bezeichnet. Bischof Salomon von Konstanz und Abt Grimald von St. Gallen treffen 854 in Gegenwart Ludwigs des Deutschen eine Vereinbarung, um den langen Streit über die Besitzgrenzen des Bistums und des Klosters zu beenden: *ne iterum aliquod iurgium de terminis utrorumque locorum oriretur*.¹⁾ Es scheint, daß der König die beiden Kirchenfürsten als seine Boten bevollmächtigt hat. Jedenfalls lassen sie in dem St. Galler Hofe Berg das Volk zusammenkommen, damit vor den Ersten und den Geringen des Gaues entschieden werde, was gerecht sei.²⁾ Udalrich, der Graf des Thurgaus, wird in der

¹⁾ UB. St. Gallen 3 S. 687, Anhang Nr. 7.

²⁾ *ut coram primis et mediocribus pagi illius, quod iustum est, determinaretur.*

Datierung der Aufzeichnung genannt, aber nicht als anwesend bezeugt. Auf Grund der Aussage von 44 Zeugen, die vorher den Eid geleistet haben, wird dem heiligen Gallus die *marcha* festgesetzt. Es wird betont: *superiora horum locorum sancto Gallo privatim, inferiora ad episcopium pertinere*. Die Zeugen haben ausgesagt, daß sich die von ihnen bestätigte Grenze schon vor Jahren auf Grund der Schenkung eines Meginbert und durch Käufe der St. Galler Mönche gebildet habe. Sie verläuft über Watt und Lömmiswil an die Balgach, von da zu einer großen Eiche und, einem heute nicht mehr so genannten Roten Bache folgend, an die Sitter.¹⁾ Offenbar ist auch diese Grenze keineswegs in allen ihren Teilstücken eine scharf durch die Landschaft gezogene Linie. Wenn gesagt wird, daß sie über den Ort Watt und über den Abhang von Lömmiswil gehe, so sind das nicht sehr genaue Angaben. Die Entfernung von Berg bis an den in Betracht kommenden Punkt der Sitter beträgt, als Gerade gemessen, fast 7 km. Die wirkliche Grenzstrecke ist wegen der Ausbuchtung, die sie bei Balgen macht, noch wesentlich länger. Nach dem Wortlaut der Aufzeichnung kann man nicht annehmen, daß diese Grenze ihrer ganzen Länge nach Punkt für Punkt abgemarkt wurde. Soweit sie nicht den Gewässern folgte und soweit nicht einzelne Grenzbäume ausdrücklich als solche bezeichnet waren, blieb wohl noch immer eine zonale Grenze bestehen. Auch bei der Markscheidung zwischen Uzwil und Flawil finden wir nur einige Hauptpunkte genannt, die von der Grenze in ihrem Verlaufe berührt werden.²⁾ Umsomehr dürfen wir mit Grenzsäumen dort

¹⁾ Über den Verlauf der Grenze und die in der Beschreibung genannten Orte Meyer von Knonau, Mitteilungen z. v. G. 13 (NF. 3) S. 249. Die Wendung *in alveum Balgachae* zeigt deutlich, daß von einem Bache die Rede ist. Der Name des Ortes Balgen, der von Meyer von Knonau und Wartmann herangezogen wird, dürfte mit dem Namen des Gewässers zusammenhängen.

²⁾ Siehe oben S. 211 mit Anm. 1. Auf die Namen der Zeugen,

rechnen, wo eine Markscheidung überhaupt noch nicht erfolgt war.

Es ist erklärlich, daß Grenzsäume vielfach als Zubehör des Landes aufgefaßt wurden, das sie begrenzten. Diese Vorstellung der Zugehörigkeit von Grenzstreifen ist mitunter sehr deutlich gegeben. Auf sie ist es zurückzuführen, wenn die „Marchen“ als Zubehör veräußerter Besitzstücke genannt werden.¹⁾ In den Zubehörformeln, aber auch an anderen Stellen finden wir Belege für diesen Sprachgebrauch.

Nr. 185 (805): *trado ... quicquid mihi iure hereditatis contingit habere in villa Wanga nuncupata, id est campis, pratis, pascuis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, marchis, domibus, aliisque edificiis, egressus et ingressus.*²⁾

Nr. 186 (805): *trado ... ultra Danubium in Erfstetim conquestum meum cum omni marca sua, id est illam terram in superiori Wilzinga et inferiori.*

Nr. 534 (868): *ut ... quicquid in ipsa cella extirpatum possiderent, in concambium mihimet ipsi sine ulla contradictione traderent, cetera vero, id est inculta queque ipsamque silvam et potestatem cedendorum lignorum necnon adiacentia cuncta, pascuas, marchas aquarumque decursiones ipsam quoque viam sibi reservaverunt in perpetuum.*

Nr. 560 (872): *mihī tradiderunt Heminishobam ... et ... decreverunt ..., sicut a Thiodolfo in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobę comprehensum fuerat, meę subiacere potestati.*

Nr. 564 (841/72): *trado ... a minore quoque fluvio nomine Rota, que iuxta Cundolteswilare fluit, usque ad abietem, in qua ego ipse signum termini publice imposui, et sicut altera quoque Rota in Langatun vergit, usque ad fagum Adalgozi superius sitam et ab ipsa fago Adalgozi usque ad summitates stagnorum, que ad Sazouva vergunt, istiusque loci marcham, que me contingit et que ad supradicta loca pertinet usque ad Eschibach.*

die die Markscheidung vorgenommen haben, folgt der Vermerk: *Loca denominata Specbrucca, Muchilinbah, Purgilun, Fleicha.* Diese wenigen Namen sind alles, was über den Verlauf der Grenze gesagt wird.

¹⁾ Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2^a S. 15; Dopsch, Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 1^a S. 360.

²⁾ Vgl. auch Nr. 383, 393, 405 (unten S. 227), 418, 419, 459, 511, 512, 543, 556, 563, 642, 709; MG. Formulae p. 402 nr. 8, p. 403 nr. 9.

Ungerodetes Land, das an Äcker und Wiesen unmittelbar angrenzte, dürfte ein rechtlich geschütztes Interessengebiet des Eigentümers dieser Äcker und Wiesen gebildet haben, auch wenn es nicht durch Errichtung eines Zaunes oder durch Anbringung von Grenzzeichen „eingefangen“ war. An solches Hammerwurfland dürfen wir denken, wenn uns „Marchen“ als Zubehör einzelner Grundstücke genannt werden. Häufig werden die Zubehörstücke unter der Bezeichnung *adiacentia* zusammengefaßt. Dieser Sprachgebrauch zeigt, wie stark der Begriff der rechtlichen Zugehörigkeit mit der Vorstellung des Angrenzens zusammenhing. Immer wieder finden wir den Gedanken angedeutet, daß unbebautes Land das rechtliche Schicksal von benachbarten, im Sonder Eigentum stehenden Besitzstücken teilt.¹⁾

Nr. 85 (779): Waldrata und ihr Sohn Waldbert übertragen dem Kloster St. Gallen ihren Besitz zu Romanshorn. Waldbert gewährt den Klosterleuten das Recht der Rodung, des Holzschlages und der Schweinemast *de illa silva, quod ad laterem ipsius loci adest in coniunctionem campis et silvi.*

¹⁾ Dazu Wopfner, MÖIG. 34, 1913 S. 39: „In einer Reihe von Urkunden sowohl West- wie Süddeutschlands werden in der Pertinenzformel *adiacentia* und *appenditia* aufgeführt, was, wörtlich übersetzt, bedeuten würde: das was dem Gute anliegt, was mit ihm in Zusammenhang steht. Oft ist unter diesem Teil der Zubehör das an den Sonderbesitz des Einzelnen angrenzende Markgebiet zu verstehen. Vor allem war es Wald- oder Weideland, welches an das Kulturland angrenzte. Unter dem, was einem Hofe oder einer Hufe anliegt, dürften m. E. zuweilen auch jene Teile des Marklandes gemeint sein, welche der Einzelne an die Mark mit seinem Sonderbesitz grenzende Markgenosse zu diesem seinem Sonderbesitz hinzuroden durfte. Es würde also unter den *adiacentia* in diesem Fall das sogenannte Hammerwurfland zu verstehen sein . . . Häufig endlich ist die besondere Bedeutung von *adiacentia* in den Hintergrund getreten und wird dieser Ausdruck für die Gesamtheit alles dessen, was zu einem Gute gehört, verwendet.“

Siehe auch Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868 S. 69; Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum S. 312.

Nr. 120 (789): Pratolt überträgt sein Eigengut in Seen und nimmt es zu Zinsrecht wieder an sich; *excepto unum pratum [s]ex cararum et illam silvam, qui ei proxima est.*

Nr. 334 (830): *trado . . . unum novale, quod nominatur Adalrammiswilare, quantum ibidem videlicet genitor meus ad eundem locum tam territorii quam silvarum adiacentiis circumquaque excolere videbatur.*

Nr. 414 (851): *Et hoc situm est, quod trado, in pago Albunespara et in loco, qui dicitur Rotinpah, cum omnibus appenditiis, cultis et incultis, sive cum omni ambitu circumquaque consitu, seu quicquid ibidem dici aut nominari potest.*

Nr. 426, 534, 560, 631. (Siehe S. 217, 222, 227.)

Formulae Augienses, Coll. B nr. 13: *vendidi . . . unum wanc, qui ab occidentali parte ipsius rivi, qui in illum lacum defluet, adiacere videtur, et omnem silvam ibidem adherentem usque ad illam viam publicam et usque ad lacum et usque sursum in Eccha, cum omni integritate sua.*¹⁾

Vom Standpunkt einer größeren Siedelung aus gesehen, bildeten Wälder und Weiden die „Adjazenzen“ der bebauten Flur. Als Grenzsäum schlossen sie die Gemarkung ein. Das Wort *marca* konnte beides bezeichnen, die Randgebiete allein, aber auch den ganzen Flurbereich der Siedelung. Je wertvoller Wald und Weide allmählich wurden, desto näher lag es, an sie zu denken, wenn man von der Mark eines Ortes sprach. Der Begriff scheint sich in einzelnen Fällen auf die Randgebiete zurückzuziehen. Die Belege mehren sich zusehends seit der Mitte des 9. Jahrhunderts.

Nr. 466 (859): *trado atque transfundo, quicquid proprietatis in Coldahun sive in marcha ad ipsam villam pertinente praesenti die visus sum habere, ea videlicet conditione, ut omnis pars silve, quae in ipsa marcha ad meam pertinet proprietatem, ad ipsum deinceps pertineat monasterium . . .*

Nr. 469 (859): Epilo und Adalhart schenken ihren Besitz in Gebertschwil und erhalten ihn gegen Zins wieder geliehen; *ea*

¹⁾ MG. Formulae p.354. Es kann auch vorkommen, daß ein bebautes Landstück als Anhängsel eines im Sondereigentum stehenden Waldes behandelt wird, wenn dieser infolge seines Umfangs und seiner wirtschaftlichen Bedeutung den Hauptgegenstand des Vertrages bildet. (Nr. 775 v. J. 914: *Tradidit enim nobis . . . silvulam unam bonam in Eilikouvaro marchio et agrum unum ad eam pertingentem.*)

ratione videlicet, ut habeamus in ipsa marcha licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda et pascua necessaria et omnia talia, quibus indigemus.

Nr. 514 (865): Dederunt namque praedicti fratres unam casatam in Goldahun sitam . . . insuper et de terra arabilli LXXVI iuchos . . . Necnon et iam dicti fratres omnem potestatem, quam habuerunt in Goldahun marcha et in eadem silva ad monasterium sancti Galli vendiderunt et XXX solidos pro pretio acceperunt.

Nr. 594 (876): trado . . . omnem proprietatem meam in silvulis in Ezzinwilare marcha sitis, id est in duobus locis eiusdem marchae, in uno inter Ezzinwilare et Piridorf, illius silvulae, sicut me contingit, id est quartam partem, et in alio loco iuxta ipsam villam Ezzinwilare illius silvulae medietatem, quam ibi habemus ego et coheredes mei.

Nr. 619 (882): trado . . . silvam, quam in Wilichisdorf marcha de progenitoribus meis et de paterna hereditate potestativa manu possidere videor usque in medium Hrenum pertinentem.

Nr. 678 (883/90): Tradidi itaque predicto abbati et advocato illius Wolfperto in Engilmuntiswilare XL iugera in agris et pratis et duo iugera . . . econtra tradiderunt mihi inter Stivunhovaro marcha et in Meginfridis marcha et inter Paldis marcha tripliciter de silva.

Band 2, Anhang Nr. 21 (S. 397. Undatiert, Mitte des 9. Jahrhunderts): Noticia testium, qui cum iuramento et fide data coram regalibus missis . . . testificati sunt, quod ex traditione Perahtoldi comitis medietas omnis marchae, quae ad villam Filisininga nuncupatam aspicit, tam in silvis quam in aquis sive pascuis vel aliis quibuslibet rebus ad monasterium sancti Galli iuste et legaliter aspicere debeat . . .

In einzelnen dieser Zeugnisse werden Nutzungsrechte am unaufgeteilten Wald- und Weideland erwähnt. Sie werden von den Berechtigten im Bereiche der Mark ausgeübt. Doch schließt auch der engere Begriff der Mark das Vorhandensein von Sondereigentum keineswegs aus. In Nr. 466, 594, 619 und 678 wird von Eigenwäldern der Tradenten oder des Klosters gesagt, daß sie in der Mark näher bezeichneter Orte liegen.¹⁾ Von

¹⁾ So auch in Nr. 775 (oben S. 219 Anm. 1).

der Mark Filsingen wird in Gegenwart von Königsboten durch die Vernehmung beeideter Zeugen festgestellt, daß sie zur Hälfte dem Kloster St. Gallen gehöre, mit Wald, Weiden und Gewässern. Die Eigenherrschaft des Stiftes wird auf die Schenkung eines Grafen Perahtold zurückgeführt. Es handelt sich wohl um den Hälfteanteil an einer im Eigentum mehrerer Miterben stehenden grundherrlichen Siedelung.

Vom Eigentum an einzelnen Waldstücken wird das bloße Recht der Nutzung durch Holzschlag und Weidengang deutlich unterschieden. Es bezieht sich in der Regel auf Gebiete, die nicht in Sondereigentum übergegangen sind. Doch kann es in einzelnen Fällen auch als Recht an fremdem Boden begründet und ausgeübt werden. An manchen Orten ist die Grundherrschaft bereits so mächtig geworden, daß sie es ist, die das Nutzungsrecht zugesteht oder seine weitere Ausübung zusichert (Gebertschwil, Nr. 469). Die Verdichtung der Besiedelung bringt es mit sich, daß der Wert der Nutzungsrechte erkannt wird. Wenn wir sie in einem Falle sogar als Vermögensgegenstand bewertet und um den hohen Preis von 30 Schillingen verkauft sehen, so beweist das für bestimmte, stark bevölkerte Bezirke geradezu eine Verknappung der Nutzungsmöglichkeiten. Um 30 Schillinge hatte man noch im 8. Jahrhundert eine Hufe von 20 Joch Ackerlandes samt allem Zubehör kaufen können.¹⁾ Jetzt, im Jahre 865, zahlt das Kloster St. Gallen den gleichen Betrag, um von den Brüdern Engilbert und Oto ihre *potestas* in Mark und Wald Goldach zu erwerben. Daß zu dieser *potestas* auch Eigenwald gehört habe, ist möglich, aber durchaus nicht sichergestellt. Die Schreiber drücken sich in der Regel sehr deutlich aus, wenn sie von Eigenwäldern sprechen. Das Sondereigentum an Wäldern und Waldteilen ist kräftig entwickelt.²⁾ Einige

¹⁾ Ganahl, Hufe und Wergeld, ZRG. Germ. Abt. 53, 1933 S. 221.

²⁾ Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2⁴ S. 16: „Ohne Zweifel gab es auch in frühester Zeit schon vertheiltes Waldeigenthum,

Belege wurden bereits geboten (Nr. 466, 594, 619, 678, 775). Die Auswahl, die zur Verfügung steht, ist sehr reich.

Nr. 102 (785): dono . . . in villas nuncupantes Althaim et Hoolzaim de terra mea XXXI iornalis et de prada XIII carradas et silva mea in loco, qui dicitur Lahha.

Nr. 110 (786): donamus . . . in villa Wentilinga silva, quod pater meus reliquid mihi.

Nr. 199 (809): trado omnes facultates meas, quas hodierno die in pago Albuinipara et in villa nuncupante Pileheringa visa sum habere; excepto una silva et pratium carrorum quinque, quod cum consortibus meis adhuc in commune visa sum possidere . . .

Nr. 215 (815): trado . . . et I hobam in Wangun et I silvam inter duo flumina sitam, mihi siquidem a Fatere et Wisiricho traditam.

Nr. 302 (826): trado . . . et silvam ab occidentale parte viae de Asinheim usque in Wolfpoltessiazza.

Nr. 331 (830): trado . . . ad Puselingas duas hobas . . . et Otberti hobam simili modo cum omni integritate . . . atque unam pratam ad Talun iacentem et unum agrum salicam et tres silvas conservatas.

Nr. 368 (838): excepto hoba Wolfnandi et tertiam partem illius silve, que me contingit, atque in unaquaque aratura iurnales III et de pratis ad III carradas.

Nr. 373 (838): Engilram schenkt Haus und Hof, Salland und zwei Hufen in Bettighofen *necnon et illam silvam, quam nos Pattingahei dicimus*.

Nr. 382 (840/30): Dono . . . in villa Agringas nuncupata unum plantarium vinearum et de silva, sicuti contra Ratpotum in loco Mauvinhard denominato in portionem acceptum habere dinoscor certis limitibus velfinibus inter nos subpositis.

Nr. 463 (858): Dedit namque iam memoratus abba . . . CII iuchos de terra arabili et de silva CXL iuchos.

Nr. 554 (871): et X iuchos silvae in Roto.

Nr. 631 (883): Dedit itaque predictus Thiotpold . . . LV iugera de terra arativa et ad Witoltswilare partem silvule unius, que sibi hereditario iure provenit, et ad superiora iugera omnia confinia silvarum.

Nr. 690 (893): XXX iuchos de terra arativa et silvatica . . . in beneficium suscipiamus . . .

zumal in den Händen der Edeln und vieler Freien, wie zahllose Urkunden dartun, worin Wälder veräußert werden“. Für den Bereich der Freisinger Urkunden Sturm, Z. f. bayer. Landesgeschichte 10, 1937 S. 335 ff., 343.

Nr. 701 (895): V iuchos de silva et XXV iuchos inter arativa terra et pratis.

Nr. 738 (892/904): silvis propriis et usu communium.

Nr. 739 (904): econtra de rebus ipsius coenobii LII iuchos atque XIII iugera silvae in Waldchirichun ... accepi.

Formulae Sangallenses miscellanae, nr. 4 (carta concambii): Ipse enim tradidit mihi in pago Turgovense, in loco, qui dicitur Pota, 20 iuchos de terra arativa et ad fenum in pratis 3 iuchos, insuper unam silvam ad pastum porcorum, suae singularis ac propriae potestatis.¹⁾

L. c. nr. 5 (Carta reconciliationis): Notum sit omnibus ... , quod quidam homo nomine Otolf ab alio potentiori sepius interpellatus est in publico mallo, cui nomen est Undolf, eo quod idem Undolf partem quaesisset in silva, quam Otolf hereditario iure in sua tenuit potestate.²⁾

L. c. nr. 11 (Carta concampii): ... agris, pratis, silvis communibus aut propriis pascuisque in omnem partem vergentibus ...³⁾

L. c. nr. 16 (Carta dotis): dedi eidem sponsae meae futureque uxori dotis nomine curtem sepe cinctam in pago, qui dicitur ita, in villa vocata ita vel ita, et in eadem marcha de arvea terra iuchos 100, de pratis iuchos totidem vel perticas 80 in longum, 20 in latum, de silva proprii mei iuris iuchos 150, communem pascuam communesque silvarum usus, introitum et exitum, aquas aquarumque decursus, molinum optimum et clausuram structure gurgitis ad illud, mancipia 60 ...⁴⁾

Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta, nr. 10: Et idem sequestri constituerunt iuxta leges priorum, ut a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos, qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt, omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum, nisi forsitan aliquis civium eorundem vel manu consitum vel semine inspersionem aut etiam in suo agro sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi nemus immune vel aliquam silviculam relictam habeat propriam vel cum suis coheredibus communem.⁵⁾

Die Sprache dieser Zeugnisse ist sehr anschaulich. Einiges Kennzeichnende sei besonders hervorgehoben. Die Tradenten sagen, daß ihnen ein Wald vom Vater

¹⁾ MG. Formulae p. 381. Zur Entstehungszeit — um 883 — die Ausführungen des Herausgebers l. c. p. 379.

²⁾ l. c. p. 382.

³⁾ l. c. p. 385.

⁴⁾ l. c. p. 387.

⁵⁾ l. c. p. 403. Siehe auch UB. St. Gallen Nr. 576, 625, 643 (oben S. 208).

und von den Vorfahren hinterlassen worden sei, es wird vom Besitz zu erblichem Rechte gesprochen (Nr. 110, Nr. 619 oben S. 220, Nr. 631, Form. nr. 5). Auch die an letzter Stelle angeführte Formel nennt den Erbgang als Rechtsgrund für den Erwerb eines *nemus immune*, einer *silvicula propria*. Manchmal steht der Wald im Miteigentum mehrerer Miterben (Nr. 199, Nr. 594 oben S. 220, Form. nr. 10)¹⁾, in anderen Fällen ist bereits die Teilung erfolgt. Uato überträgt in Nr. 382 eine Weinpflanzung zu Egringen und den Wald zu Maugenhardt, den er bei der Teilung mit Ratpot als *portio* empfangen hat. Er betont, daß feste Grenzen zwischen seinem und Ratpots Teil abgemarkt worden seien. Hadupret weist 815 darauf hin, daß ihm der Wald, den er schenkt, von Fatere und Wisirich übergeben worden sei (Nr. 215). Veräußerungen von Wäldern scheinen demnach nicht nur anlässlich der Schenkung an Kirchen, sondern auch unter privaten Eigentümern vorzukommen.

Wiederholt wird der Umfang von Waldstücken in Jochen angegeben.²⁾ Er ist mitunter beträchtlich, doch lernen wir auch sehr kleine Eigenwälder von 5, 10 und 13 Joch kennen (Nr. 701, 554, 739). Einmal werden 30 Joch Acker- und Waldlandes geschenkt, ohne daß gesagt würde, wieviel auf jede der beiden Gattungen entfällt (Nr. 690).

Dem Eigenwald wird das Recht der Nutzung im ge-

¹⁾ Für den Bereich der Freisinger Urkunden Sturm, Z. f. bayer. Landesgeschichte 10, 1937 S. 335f.: „Fast ein Drittel aller Freisinger Traditionen vor 850, welche Besitzveränderungen an Wald betreffen, sprechen so von *partes silvae*, so daß der Häufigkeit dieser Erscheinung ein bestimmtes Eigentumsverhältnis zugrunde liegen muß; mag auch in dem einen oder anderen Fall der Tradent einfach einen bestimmten Anteil aus seinem Waldbesitz im allgemeinen an das Hochstift überweisen, in den meisten dieser Traditionen wird *pars* als Erbteil = *portio hereditatis* zu fassen sein“ (S. 336). Dazu die unten S. 232 Anm. 3 angeführte Stelle.

²⁾ Für Freising hat Sturm a. a. O. S. 350ff. die Fälle, in denen die Waldfläche nach bestimmten Maßen berechnet oder geschätzt ist, ausführlich behandelt.

meinen Wald deutlich gegenübergestellt (Nr. 738, Form. nr. 11, 16, Coll. Sal. nr. 10). Die bewaldeten Grenzsäume, die an das Ackerland grenzenden *confinia silvarum*, werden neben einem zu erblichem Recht besessenen Wald gelegentlich noch eigens genannt (Nr. 631). Die aus der Zeit Salomons III. stammende Formel nr. 10 zählt die rechtlichen Möglichkeiten auf, die für den Bestand von Sondereigentum innerhalb eines der gemeinen Nutzung offenstehenden Gebietes gegeben sind. Der Einzelne kann von seinem Vater einen Eigenwald ererbt haben, er kann einen solchen auch mit anderen Miterben gemeinsam besitzen. Gewahrt bleibt darüber hinaus das Recht, das durch Bepflanzung oder Besäung erworben ist, vorbehalten bleibt jedem der Wuchs, den er auf eigenem Acker geduldet hat. Diese letzte Bestimmung kann sich wohl nur auf wild gewachsene Bäume oder Sträucher beziehen. Sie scheint demnach auszusprechen, daß das Sondereigentum an Äckern nicht untergeht, wenn die Bestellung aufgegeben wird. Spätere Quellen lassen in diesem Fall vielfach den Rückfall in die Allmende eintreten.¹⁾ Im Zweifel könnte man sein, ob bei dem Hinweis auf Bepflanzung oder Besäung an Rodungsbifänge gedacht ist, oder ob es sich auch hier um Wald- und Baumbesitz handelt. Für Ackerbeete, die im Walde gerodet sind, würde man Ausdrücke wie *exartum* oder *elaboratum* (*elaboratus*) erwarten. Die Wendung *manu consitum vel semine inspersionum* ist, wenn man ihr diesen Sinn geben will, jedenfalls etwas ungewöhnlich. Andererseits bleibt es fraglich, ob man für eine verhältnismäßig so frühe Zeit an eine planmäßige Bepflanzung mit Bäumen denken darf. Sie könnte bei wertvollen, fruchttragenden Bäumen in Betracht kommen. Vergleichsweise sei erwähnt, daß jüngere Quellen Westfalens sogar eine Verpflichtung kennen, anstelle von Eichen, die im Allmendwald geschlagen worden sind, junge Stämme

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ S. 48. Oskar Bethge, Über „Bifänge“, VSWG. 20, 1928 S. 143.

zu pflanzen.¹⁾ Ob nach dem Wortlaut der Formel die Anlegung von Rodungsbifängen in Zukunft gestattet sein soll, ist zum mindesten zweifelhaft. Ausdrücklich vorbehalten sind nur die bereits erworbenen Sonderrechte. Die Erwerbung von Eigenwald durch Ausscheidung und Besitzergreifung soll jedenfalls ausgeschlossen sein, da die Rechtsgründe für den Besitz von Sonderwald offenbar erschöpfend aufgezählt sind. Die Formel hat die Grenzziehung zwischen der königlichen Grundherrschaft und dem gemeinen Nutzungsbereich der Gauleute zum eigentlichen Gegenstand.²⁾ Sie setzt den Streit um die Grenze und damit eine gewisse Knappheit der Nutzungsmöglichkeiten voraus.

Die Ausübung des Bifangsrechtes ist in den Urkunden wiederholt bezeugt.³⁾ Nur ausnahmsweise lassen sich, wie in der gerade besprochenen Formel, Beschränkungen des Aneignungsrechtes nachweisen. Für die unmittelbar an die Feldmark grenzenden Waldstücke dürfte sich allerdings aus dem „Adjazenz“-Grundsatz ein Vorbehalt zugunsten der Eigentümer der benachbarten Felder und Wiesen, eine Einschränkung des Bifangsrechtes anderer ergeben haben. Die Tatsache, daß die *confinia silvarum* als Zubehör des bebauten Landes behandelt wurden, konnte rechtlich nicht ohne Folge bleiben. Darüber, inwieweit dem Ortsfremden im Nutzungsbereich einer bereits bestehenden Siedelung die Aneignung verweigert werden konnte, geben die Urkunden leider keine Auskunft. Sie begnügen sich in der Regel, darauf zu verweisen, daß bestimmte Besitzstücke durch *comprehensio* erworben sind.

Nr. 374 (838): Trado . . . quicquid proprietatis in Leontiivilla et in eadem marcha cum omnibus ad eadem pertinentibus visus sum habere, similiter et quicquid in Wolfrideswilare comprehensum habere dinoscor.

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ S. 49f.

²⁾ Dazu das im zweiten Teil Gesagte.

³⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 68f. Bethge, Über „Bifänge“, VSWG. 20, 1928 S. 139ff.

Nr. 405 (848): Dedit namque memoratus homo Reginbold cum filiis suis de sua parte, quicquid in confinio Ratpoticella, id est inter Zuzzes et Luitirinshespahe comprehensum vel elaboratum habuit, id est campis, edificiis, pratis, pascuis, silvis, viis, marchis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus atque immobilibus, egressus et ingressus . . .

Nr. 429 (854): pater meus Emrit partem hereditatis suę prope villam Zartuna . . . hoc est unum novale, quantum ipse ibidem comprehendit, . . . contradidit . . .

Nr. 440 (853): Convenit . . . , ut in conceptione, quae sita est in marchio Wangon prope Argunam aquiloniorem in utraque parte aquae, . . . Purchardo et omni posteritati eius hobas III dari deberemus . . .

Nr. 547 (869): Tradidit enim predictus homo partem proprietatis suę, quę sita est in pago Turgaugensi et inter hæc loca, quę dicuntur Blidolohesbah et Hiecho, quicquid in illo saltu comprehensum habuit, qui adiacet flumini, quod nominatum est Tossa, excepto Hurnomarcho.

Nr. 560 (872): Herefrid trägt seinen Besitz auf und erhält dafür die von Ratmot geschenkte Heminis-Hufe. Et ut manifestiora forent adiacentia illius hobę et ne ullam inquietudinem aut contradictionem a quoquam sustinerem, decreverunt idem rectores predicti monasterii, ut sicut a Thiodolfo in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobę comprehensum fuerat, meę subiacere potestati.

In einigen dieser Zeugnisse ist ein gewisser Zusammenhang zwischen Einfang und Rodung ersichtlich (Nr. 405, 429). Wurde der Bifang zum Neubruch, so kam der Besitzwille am kräftigsten zum Ausdruck. Das Recht der Zeit erkannte die Bearbeitung als sinnfällige Erscheinungsform der Eigenherrschaft über Grund und Boden an.¹⁾ Geradezu notwendig war sie jedoch nicht, um die Eigengewere an dem eingefangenen Waldstück

¹⁾ Lex Baiwariorum 17/2. Monumenta Germaniae, Legum sectio I, Tomus V/2, ed. Ernestus de Schwind, Hannoverae 1926 p. 446 s.: Ego tua opera priora non invasi contra legem nec cum VI sold. componere debeo nec exire, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus. Tunc dicat ille qui quaerit: Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi, possedi usque hodie et pater meus relinquit mihi in possessione sua. Siehe auch Bethge a. a. O. S. 144.

aufrechtzuerhalten. Das dürfte sich aus der 854 ausgestellten Urkunde eines Priesters Cunzo ergeben. Er schenkt seinen Bifang zu Karbach im Nibelgau, so wie er ihn durch Einhacken von Zeichen an den Bäumen abgegrenzt hat:

Nr. 422 (854): *quicquid in pago Nibalgaugiensi in loco, qui cognominatur Charbach, de utraque illius fluvioli parte con-
captum legitimisque securarum adnotationibus habeo circumdatum, . . . manu potestativa contrado, ut . . . illius coenobii rectores potestativa dominatione integriter illud habeant, securiter exerceant atque hereditali iure possideant.*

Die gebrauchten Ausdrücke zeigen, daß wirkliches Eigentum, dauernde Sonderherrschaft begründet und übertragen sein soll. Wieder ist vom Besitz zu „erblichem“ Recht die Rede.¹⁾ Dagegen wird nicht gesagt, daß das eingefangene Stück gerodet oder urbar gemacht worden sei. Auch in verhältnismäßig so später Zeit kam es also vor, daß Waldstücke durch bloße Besitzergreifung und ohne Hinzutreten der Rodungsarbeit ins Sonder Eigentum übergingen.²⁾ Die Besitzergreifung dürfte allerdings dann ausgeschlossen gewesen sein, wenn ein Gebiet anerkanntermaßen in gemeiner Nutzung stand und die zur Nutzung Berechtigten den Schutz, wie er wohl erworbenem Recht gebührte, in Anspruch nehmen konnten. Je geringer die wirklich ausgeübte gemeine Nutzung, je größer andererseits die Macht dessen war, der zu

¹⁾ Bethge a. a. O. S. 162: „Die Rechtsqualität der aus echter Okkupation hervorgegangenen Bifänge ist eine dem Erbeigen analoge: sie werden vererbt, geteilt, verkauft, getauscht, tradiert, und da sie zur Errungenschaft gehören und diese meist nicht der Anfechtung durch die Verwandten unterlag, haben sie gegen jenes noch eine Vorzugsstellung“.

²⁾ Bethge a. a. O. S. 140: „. . . bifangen ist okkupieren, bemächtigen und den beschlagnahmten Boden mit Grenzen *ein-fangen* (umfangen). Erst dann setzt die (Rode-) Arbeit ein. Der Bifang ist terra occupata und damit Gegenstand eines Rechtsverhältnisses. Es gibt auch Wälder (Weiden) als Bifänge (*silvae proprisae*) ohne Kultivierungsabsicht oder -pflicht“.

Sondereigentum erwerben wollte, um so leichter konnte die Besitzergreifung gelingen, ohne wirksamem Widerspruch zu begegnen.¹⁾

In Wäldern, die bereits dem Sondereigentum unterstanden, konnte es kein Bifangsrecht geben. War die Art des Rechtes oder der Lauf der Grenzen zweifelhaft, so konnten gerade Bifang und Rodungstätigkeit die Austragung einander gegenübertretender Ansprüche notwendig machen. Einen lehrreichen Fall schildert die Urkunde Nr. 426 vom Jahre 854. Ein Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Grundbesitzer Notger wird in Gegenwart des Grafen Udalrich und zahlreicher Zeugen beigelegt. Abt Grimald und sein Vogt Posso haben den Ort Brunnen und den benachbarten Bereich zwischen Gunzenbach und Müselbach²⁾ als dem Stift gehörig in Anspruch genommen. Notger hat seinerseits Eigentum behauptet. Abt und Vogt berufen sich zur Stützung ihres Anspruches auf das Zeugnis des Volkes. Ob eine förmliche Inquisitio stattgefunden hat, wird aus dem Wortlaut der Urkunde nicht ganz deutlich. In der Hauptsache dringt das Kloster nicht durch, sei es aus rechtlichen, sei es aus tatsächlichen Gründen. Es wird ein Vergleich geschlossen, demzufolge Notger der Abtei 100 Joch Landes an anderen Orten abtritt. Dagegen wird sein Eigentum an dem Orte Brunnen

1) Bethge a. a. O. S. 141f.: „völlig ungebunden ist der Bifang unserer Quellen auch in seiner freieren Form nicht mehr. Seine Gewinnung ist an eine wenn auch noch unentwickelte Rechtsordnung und an Rücksichten gebunden, selbst wenn diese sich auch nur aussprechen in der Voraussetzung der Möglichkeit eines Einspruches, in der Bindung an gewohnheitsrechtliche Formen bei seinem Erwerb, vielleicht schon in der ungefähren Begrenzung seines Ausmaßes, sicher in der Voraussicht, daß nicht ein anderer oder eine Mehrheit irgendein Interesse geltend macht...“

2) *predictum locum cum omnibus adiacentiis eius, sicut situm est inter duos rivulos, id est Cunzenpach et Muasilenpach.* Zu dieser Urkunde Dopsch, Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, MÖIG. 34, 1913 S. 420.

und an dem Walde zwischen Gunzenbach und Müselbach offenbar anerkannt. Immerhin behält sich das Stift das Recht auf den Holzschlag und die Weide in diesem Walde vor:

ea tamen conditione, ut in praefato saltu, qui adiacet iam dicto loco, id est Prunnon, inter illos rivulos, qui nominantur Cunzenpah et Muasilenpah, omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus. Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione.

Das Kloster läßt sich jene Nutzungsrechte einräumen, wie sie dem Manne in einem gemeinen Walde zustehen. In dieser Vereinbarung scheint der Begriff des Nutzungsrechtes an fremdem Boden erfaßt zu sein: Notger ist Herr des Waldes, das Stift darf diesen aber nutzen, so wie der freie Mann den gemeinen, von der Eigenherrschaft einzelner noch nicht erfaßten Wald zu nutzen berechtigt ist. Der Inhalt des Nutzungsrechtes ist der gleiche, die rechtliche Grundlage ist eine andere. Wäre die Herrschaft selbst zwischen Notger und der Abtei im Sinne eines Miteigentums geteilt, so würde die Urkunde dies gewiß deutlich aussprechen: Sie ist von einem Mönche geschrieben, der Verfasser sieht den Streitfall und seine Lösung ganz vom Standpunkt des Klosters aus; dessen Rechte sind es, die er aufzeichnen und dadurch für die Zukunft sichern will.

Finden die Klosterleute im Bereich des Waldes etwas, was noch nicht eingefangen ist, so dürfen sie es einfangen.¹⁾ Wie ist diese Bestimmung aufzufassen? Wenn

¹⁾ Bethge, VSWG. 20, 1928 S. 157 Anm. 1, übersetzt anders, indem er sagt: „dann aber wird noch wie ein besonderes Recht die Befugnis des Bifangens ausbedungen, wenn es hier überhaupt schon einmal ausgeübt sein sollte“. Diese Auslegung scheint mir den Sinn der Stelle nicht zu treffen. Schon im klassischen Latein hat das Wort *minime*, wenn es neben einem Eigenschaftswort

Notgers Eigentum an dem Walde anerkannt wird, so muß daraus folgen, daß es dem Kloster nicht freisteht, durch Aneignung seinerseits die Sonderherrschaft über einzelne Teile des Waldes zu erwerben. Das Recht der *comprehensio* könnte sich höchstens auf Waldwiesen oder auf Blößen beziehen, die zur Bebauung geeignet, aber noch nicht eingefangen sind. Wie der Wortlaut zeigt, rechnen die Vertragsteile selbst nicht damit, daß solche zum Einfang geeignete Stücke noch vorhanden sind. Denkbar ist auch, daß die Grenzen nicht nach allen Seiten hin feststehen und daß jenseits der Bäche, die Notgers Sonderbesitz abscheiden, zum Einfang geeignete Waldstücke zu finden sein könnten.

Die Urkunde spricht von den Nutzungsrechten, deren sich der (freie) Mann in einem gemeinen Walde — *in communi saltu* — bedienen kann. Nur selten ist in den Urkunden die *silva communis* ausdrücklich genannt, im ganzen noch zweimal (Nr. 531, 738). Alle Belege stammen aus der Zeit nach der Mitte des 9. Jahrhunderts.¹⁾ Sie finden im Sprachgebrauch der Formeln eine gewisse Ergänzung. Dort hören wir vom gemeinen Gebrauch der

steht oder wenn es als Antwort auf eine Frage gesprochen wird, die Bedeutung *keineswegs, gar nicht, ganz und gar nicht* (Karl Ernst Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch 2, Hannover-Leipzig 1918⁸ Sp. 1494). In unserer Urkunde steht *minime* einfach für *non*: Sollte etwas noch nicht eingefangen sein, so darf es eingefangen werden.

¹⁾ Wartmanns⁷ Datierungen sind: Nr. 426: 854; Nr. 531: 860 (868 †); Nr. 738: 904 (892 †). In Nr. 738 fehlt neben der Angabe der Regierungsjahre der Name des Herrschers. Nimmt man an, daß Arnulf gemeint ist, so führen die übrigen Angaben des Datums auf den 20. September 892. Der Schreiber der Urkunde ist in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts tätig, das fünfte Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen kommt daher als Zeitpunkt der Ausstellung kaum in Betracht, auch wenn man nach der Epoche von 840 rechnen wollte. Setzt man die Urkunde in die Zeit Ludwigs des Kindes, so ist man genötigt, das Tagesdatum zu verändern (XIII. kal. oct. statt XII. kal. oct.). Vgl. UB. St. Gallen 2 S. 342.

Wälder¹⁾, wir finden Eigenwälder und gemeine Wälder einander gegenübergestellt.²⁾

Wälder, die im Miteigentum mehrerer Erben eines früheren Eigentümers standen, konnten in diesem Sinne „gemein“ genannt werden.³⁾ Eine bereits erörterte Formel gedenkt der Möglichkeit, daß jemand einen Wald von seinem Vater ererbt hat, oder daß er ihn noch mit den anderen Erben gemeinsam besitzt: *nisi . . . a patre suo sibi nemus immune vel aliquam silviculam relictam habeat propriam vel cum suis coheredibus communem.*⁴⁾ Es gibt Fälle, in denen nicht entschieden werden kann, ob eine *silva communis* ein mehreren Miteigentümern gehörender Eigenwald oder ein der gemeinen Nutzung offenstehender, von der Sonderherrschaft einzelner nicht erfaßter Wald ist. Die Brüder Heripret und Alpcoz vertauschen 860 dem Stift St. Gallen 105 Juchart Landes zu Lendikon *et de communi silva, quantum ad portionem nostram pertinet.*⁵⁾ Sie erhalten dafür 105 Juchart Acker- und Waldlandes in Ludetswil, überdies noch so viel Wald, wie ihrem Anteil am gemeinen Walde zu Lendikon entspricht: *et de silva iuxta estimationem nostrę portionis in*

¹⁾ MG. Formulae p. 387 nr. 16: *communem pascuam communesque silvarum usus.*

²⁾ MG. Formulae p. 385 (nr. 11): *silvis communibus aut propriis.* Von der gemeinen Mark ist p. 388 (nr. 18) die Rede: *pascuarium in communi marcha.*

³⁾ Sturm, Z. f. bayer. Landesgeschichte 10, 1937 S. 338 stellt an der Hand einer Reihe von Freisinger Urkunden fest: „Die *communio* beruht in diesen Fällen somit nicht auf einem Zweckverband Gleichberechtigter zur Nutzung der gemeinen Mark, sondern auf Erbrecht und Erbgang unter Verwandten; nicht eine Markgenossenschaft ist der Träger der *communio in silva*, sondern eine Ganerbenschaft.“

⁴⁾ Siehe oben S. 223.

⁵⁾ Nr. 531. Zur Datierung die Bemerkungen von Wartmann, UB. St. Gallen 2 S. 145. Zählt man die Regierungsjahre Ludwigs des Deutschen nach der Epoche von 833, so stimmen alle Angaben des Datums auf den 17. Januar 860 zusammen. Zum Inhalt der Urkunde Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1^a S. 367.

communi silva, id est in Lentinchovun. *Portio* heißt in zahlreichen Urkunden der Erbteil, auch der Miteigentumsanteil an Wäldern, an Kirchen, an Grundbesitz aller Art.¹⁾ Es liegt daher nahe, zu vermuten, daß der „gemeine“ Wald, von dem die Brüder Heripret und Alpoz sprechen, durch Erbgang ihnen und anderen Miteigentümern zugefallen ist. Immerhin besteht auch die Möglichkeit, daß wir es mit einem echten Allmendwald zu tun haben. Die Art, wie die Brüder über ihre *portio* verfügen, könnte in diesem Falle als erste Andeutung genossenschaftlichen Eigentums an einem Allmendwalde aufgefaßt werden.

Gewiß dürfte das Fehlen von Sondereigentum zunächst das Kennzeichnende für die rechtliche Lage des unaufgeteilten Waldes gewesen sein. Eigentum als Sonderherrschaft und gemeine Nutzung standen einander gegenüber und schlossen einander aus. Allein, wenn außerhalb der Eigentumsordnung, so stand der gemeine Wald doch nicht außerhalb jeder Herrschaftsordnung. Zum Siedlungsgebiet des Volkes gehörig, stand er der Nutzung durch die Freien offen. Wenn dann allmählich das rings um eine Siedelung gelegene unaufgeteilte Land als geschütztes Interessengebiet anerkannt wurde, so war es schließlich nicht mehr das Fehlen von Sondereigentum, sondern die gemeinsame Berechtigung der Siedler, was die rechtliche Lage kennzeichnete. Es mußte der Augenblick kommen, wo die Gemeinsamkeit der Nutzung nicht mehr als etwas empfunden wurde, das Eigentumsrechte ausschloß. Der gemeine Wald konnte in die Eigentumsordnung eintreten, sobald die Möglichkeit eines Eigentums, das nicht Sonderherrschaft einzelner war, erfaßt und anerkannt wurde. Das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Miterben mag geschichtlich und begrifflich als Vorstufe des genossenschaftlichen Eigentums in Betracht kommen.

¹⁾ Dazu Ganahl, Hufe und Wergeld, ZRG. Germ. Abt. 53, 1933 S. 240ff. und das im zweiten Teil Gesagte.

Die Nutzung im Bereiche des unaufgeteilten Wald- und Weidelandes wird als *usus* oder *utilitas* bezeichnet. Soll ausgedrückt werden, daß sie in Ausübung eines Rechtes erfolgt, so wird gelegentlich auch das Wort *potestas* gebraucht, besonders häufig in den Urkunden, die aus dem sechsten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts stammen.¹⁾ Der bereits besprochene Vertrag zwischen Notger und Abt Grimald bietet die ersten Belege. Dem Kloster wird die *potestas* eingeräumt, im Walde bei Brunnen alle Nutzung (*utilitas*) in bezug auf Weide, Bau- und Brennholz auszuüben, so wie sie dem Manne in einem gemeinen Walde zusteht.²⁾ Ein Jahr später vergleicht sich Abt Grimald mit Rihwin und dessen Brüdern und Miterben über strittige Rechte in Seeben (Thurgau).³⁾ Es scheint sich um eine wichtige Angelegenheit zu handeln. Die Schlichtung erfolgt in Gegenwart des Grafen

¹⁾ In anderen Quellen der Zeit wird auch der Ausdruck *dominatio* gebraucht. Vgl. Wopfner, *MIÖG.* 34, 1913 S. 14f. Für *potestas* und *dominatio* geben die altdeutschen Glossen die Übersetzung *gawalt*, für *potestas* bieten sie auch das einfache Stammwort *walt* und die weitere Ableitung *gawaltida*. *Hértuom* und *hêrschaft* haben mehr die Bedeutung der Regierungsgewalt, *maht* hat die der körperlichen Kraft, aber auch der politischen Macht. *Liber* wird mit *selbwaltig*, das Adverb *libere* mit *gawallihho* übersetzt. (Daraus ergibt sich der Sinn der häufig gebrauchten Wendung *manu potestativa*. Sie betont offenbar, daß von dem Rechte freier, „selbwaltiger“ Verfügung Gebrauch gemacht wird.) Siehe E. G. Graff, *Althochdeutscher Sprachschatz*, Berlin 1834ff., I Sp. 808ff. Noch im späteren Mittelalter kann das Recht, in einem Allmendwalde Holz zu beziehen, „Gewaltsame“ genannt werden. Siehe Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XIV, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I, Offnungen und Hofrechte, bearbeitet von Max Gmür 2, Aarau 1906 S. 195 (c. 4): *Item zum vierden: alle die, so zû Jonschwil gessen sind und nit gelegne gütter habent, sölent kain gwaltsami haben, weder zû zimberholtz, zünholtz, noch zû brennholtz, anders, denn mit gunst, wissen und willen dero dryer, wie obstât* (des Kellers als des Vertreters des Grundherrn, sowie zweier Vertreter der Gemeinde).

²⁾ Siehe oben S. 230.

³⁾ Nr. 439 (855). Zu dieser Urkunde Dopsch, *MIÖG.* 34, 1913 S. 423 mit Anm. 4.

Udalrich, mit dem Abt und seinem Vogt ist auch der Klosterdekan Hartmut nach Seeben gekommen. Rihwin und seine Miterben treten von ihrem Eigen etwas ab, dafür soll, was sie behalten, vor jeder Anfechtung sicher sein. Die Rechte des Klosters werden anerkannt,

ea videlicet ratione, ut nos supra nominatum locum, qualiter tunc per denotata signa segregatus est, securiter nos haberemus, nec ullus incidendi vel exstirpandi infra denotata signa habeat potestatem. Et similiter Rihwinus et coheredes eius suas portiones contra ipsum locum per se habeant, excepto ut pascua communia in agris habeamus.

Die Weidegemeinschaft auf den Äckern wird hier, wie man sieht, durch private Vereinbarung begründet oder doch zugesichert.

Die Brüder Epilo und Adalhart schenken 859 32 Joch Landes zu Gebertschwil und nehmen sie zu Zinsrecht zurück; *ea ratione videlicet, ut habeamus in ipsa marcha licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda et pascua necessaria et omnia talia, quibus indigemus.*¹⁾ Die Grundherrschaft scheint in Gebertschwil bereits das entscheidende Wort über Weide und Holznutzen zu sprechen.²⁾ In einem anderen Falle ist es der König, der den Klosterleuten, offenbar im Bereiche eines Bannwaldes, die Nutzung einräumt. Ludwig der Deutsche

¹⁾ Nr. 469 (859).

²⁾ Ein Jahr früher, im Mai 858, hatte Abt Grimald von Willihelm und dessen vier Söhnen ihr zu Gossau gelegenes Erbgut entgegengenommen und ihnen dafür 102 Joch Ackerlandes und 140 Joch Waldes in der Mark Gebertschwil, *in loco, qui dicitur Keberateswilarili*, in Tausch gegeben. Die Empfänger hatten die Verpflichtung übernommen, den eingetauschten Besitz niemandem zu schenken, zu verkaufen oder zu vertauschen, es sei denn dem Kloster; *nam aliter ipsum concambium cum monachis perpetrare nequiverant* (Nr. 463, dazu das im zweiten Teil Gesagte). Seit dem 8. Jahrhundert und bis ins 10. Jahrhundert hinein sind mehrere von St. Gallen in Gebertschwil gemachte Erwerbungen bezeugt (Nr. 8, 125, 747, 776), im 9. Jahrhundert auch Verfügungen über Klosterbesitz (Nr. 583, 589).

bestätigt 861 einen Tausch zwischen Abt Grimald und dem Grafen Konrad.¹⁾ Das Kloster erhält eine Kirche mit Haus, Hof und Gebäuden in *Eigileswilare*, 60 Juchart in *Foraste iacentia* und einen Neubruch; dazu macht der König persönlich das Zugeständnis, *ut ipsa familia in ipsa cellula manens potestatem habeant materia et ligna cedendi et pasturam animalibus, qui in eadem cellula sunt, hoc est in iumentis et bubus et ovibus et porcis atque capris*. Warmunt überträgt dem Kloster 861 sein Eigen zu Utwil und erhält dafür ebensoviel Klostergut zu *Ouundorf* gegen Zins geliehen. Er bedingt sich aus: *Insuper sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam*.²⁾ Die Brüder Engilbert und Oto vertauschen 865 ihren Besitz in Goldach gegen Klostergut in Uzwil. Zugleich verkaufen sie dem Stift um 30 Schillinge die *potestas*, die sie zu Goldach in Mark und Wald hatten.³⁾ Die Abtei gibt 868 im Tauschwege einen im Schwarzwald an der Möhlin gelegenen Neubruch auf, behält sich aber den ungerodeten Wald, die *potestas* des Holzschlages und alle Adjazenzen, Weiden, Marken, Gewässer *et ipsam viam* vor.⁴⁾ Abt-Bischof Salomon ertauscht 905 von Ludwig dem Kinde verschiedene königliche Besitzstücke. Darunter ist eine Hofstatt *cum via, exitu et aditu talique usu silvatico, ut, qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna licenter colligant*. Wichtiger als diese bescheidene Holzlesegerechtigkeit, die dem benachbarten Königshof keinen Eintrag tun kann, ist die gleichzeitig gewährte *potestas*, jährlich 10 Mühlsteine zu brechen.⁵⁾ Beide Nutzungen werden dem Empfänger offenbar als Rechte an fremdem Gut, am königlichen Vorbehaltswald nämlich, zugestanden.

Zahlreich sind die Belege, die sich aus dem späteren 9. und aus dem 10. Jahrhundert für den technischen

¹⁾ Nr. 479.

²⁾ Nr. 483.

³⁾ Nr. 514. Siehe oben S. 220f.

⁴⁾ Nr. 534. Siehe oben S. 217.

⁵⁾ Nr. 740.

Gebrauch der Ausdrücke *usus* und *utilitas* beibringen lassen:

Nr. 444 (844)¹⁾: Cotiniu überträgt dem Kloster St. Gallen 77 Joch Acker- und Waldlandes in *Cotinuowilare* und erhält dafür 40 Schillinge sowie 10 Joch Ackerlandes in Goldach; sub ea ratione, ut in denominata villa Rorscaho (Rorschach) ipsa Cotaniu vel eius legitimi heredes iuxta quantitatem hereditatis, quam ibidem, it est in Rorscaho, possidere ex maternico iure videtur seu quod in supra nominata [villa], id est in Coldahun, donatione illi dedimus, pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus pleniter habeat.

Nr. 550 (869/70): Oterich überträgt dem Kloster St. Gallen seinen Besitz *in loco, qui dicitur Oterichisreoth*, und nimmt ihn zu Zinsrecht wieder entgegen. Iste tamen suprascriptus census ideo a me et a posteris meis datur, ut familiaritatem et communionem in ceteris sancti Galli locis in pascuis, in viis, silvis aliisque utilitatibus nobis necessariis habere possimus.

Formulae Sangallenses miscellaneae nr. 18 (887): dedi ei dotis nomine in loco N., hoc est in villa N., inter sylvas et agros ac prata aestimationem duarum hobarum, curtem saepe conclusam, pomum unius librae argentum pretio valentem, granarium et securiam 11 solidorum . . . introitum et exitum, aquas aquarumque decursibus, usum lignorum vel materiae, pascuarium in communi marcha, sicut mihi et progenitoribus meis competit.²⁾

Nr. 680 (890): Notum sit omnibus, praesentibus scilicet et futuris, quod nos fratres de monasterio sancti Galli in pago Ringouve de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet

¹⁾ Das Datum der Urkunde lautet: *Notavi diem iovis luna in kal. iul. XIII regnante Ludowico rege XII anno sub Odalricho comite*. Dazu die Bemerkungen Wartmanns, UB. St. Gallen 2 S. 63. Ich glaube nicht, daß man die hinter *kal. iul.* stehende Ziffer *XIII* zu dem Worte *luna* ziehen und als die Bezeichnung des Mondalters auffassen darf. Vielmehr vereinigen sich alle Angaben des Datums auf den 19. Juni 844, wenn man die Epoche von 833 zugrunde legt und sich damit abfindet, daß hinter dem Worte *luna* die auf das Mondalter weisende Ziffer ausgeblieben ist.

²⁾ MG. Formulae p. 388. Die Formel läßt die Namen der Personen und der Orte offen, ist aber voll datiert, und zwar auf den 9. Juli 887.

habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus.¹⁾

Nr. 712 (897; Tausch zwischen Abt Salomon und Othere): Nos enim dedimus illi in Johanniswilare inter curtulia, que sunt sex, et inter arveam terram et prata inchos CCCLXXVIII cum omnibus usibus ad ipsa curtulia in eadem marcha pertinentibus usque in illum rivum, qui per Rintal fluit, sicut nos in ipsa marcha presenti die visi sumus possidere.

Nr. 742 (905): Kerine überträgt dem Kloster St. Gallen sein ganzes Eigengut zu Helfenschwil, nämlich 40 Joch Wald- und Ackerlandes (inchos inter saltum et arativam terram quadraginta); eo pacto, ut in Purraro marchio equalia recipiam et in silva usus ad focos et ad sepes et edificiaria, quantum sufficerent ad curtile, quod concambiavi, porcis etiam in ipso curtuli enutritis saginam, quandocumque provenerit.

Nr. 757 (909): econtra recipiam in Wilare duas hobas cum omni usu et rebus universis ad illas pertinentibus.

Collectio Formularum Sangallensis, nr. 8: ... nemoribus propriis et usibus saltuum communium.²⁾

Nr. 774 (913): Abt-Bischof Salomon überträgt an St. Gallen das Eigengut, das ihm vom König zu Helfenschwil geschenkt worden ist; eo videlicet pacto, ut res prenomatas atque omnes alias res in prescripta villa Helfoteswilare ad pretitulatum monasterium succedentes cum ecclesia et reliquis universis usibus ad eandem villam iure pertinentibus ipse ad se recipiens per tempus vite sue possideat.

Nr. 799 (948/49): Engilhart überträgt dem Kloster St. Gallen sein Eigengut zu *Peremareswilare*. Das Besitztum wird dem Schenker gegen Zins wieder geliehen. Auch bedingt er sich den Übergang auf seine Erben aus: post obitum vero meum legitimi heredes mei praefatas res ad se recipiant possidendas censumque supradictum ad Piurra persolvant et usum de supradicto curte in pascuis atque in silvis habeant.

Nr. 802 (950): Folfraht überträgt sein Eigengut in der Mark Schwänberg und nimmt es zu Zinsrecht wieder an sich: et post excessu meo legitimi heredes habeant cum concensu³⁾ et usum habeant in silvis et in pascuis in potestate sancti Galli.

¹⁾ Zu diesem Stück das im zweiten Teil Gesagte und die dort genannten Schriften.

²⁾ MG. Formulae p. 402.

³⁾ *cum concensu* ist wohl verschrieben für *cum eodem censu*. Vgl. UB. St. Gallen 3 S. 21 Anm. b.

Nr. 805 (956/57): Pebo und Albine geben ihr Eigengut zu *Ibendorf* in Tausch *agris, pratis, silvis et in omnibus usibus ad haec pertinentibus*.

Nr. 806 (957): Herebrant und Engilbreht sowie ihre Miterben übertragen ihren ererbten Besitz zu *Herzenwil agris, pratis, silvis omnibusque usibus ad ea cedentibus*.

Nr. 807 (959/60): Willeram überträgt seinen Besitz zu *Uzwil curtibus, agris et pratis et in reliquis usibus ad id pertinentibus*.

Nr. 808 (962/63): Tradidit enim nobis iam dictus Manegolt *hobam I in villa Apilehusa sitam cum omnibus ad eam pertinentibus usibus; nos vero e contrario aliam hobam eidem in concambium dedimus in villa Slattinga constitutam, tam curtibus quam domibus, agris, pratis, silvis, pascuis cunctisque usibus ad eandem hobam pertinentibus . . .*

Der Hinweis auf die mit dem Eigengut verbundenen Nutzungsrechte wird, wie man sieht, in den Übertragungsurkunden des 10. Jahrhunderts zum festen Gebrauch. Die alte Zubehörformel wird sehr verkürzt, an die Stelle der ausfallenden Bestandteile tritt der Hinweis auf die *usus ad haec pertinentes (cedentes, pertinentes)*. Die Zahl der Belege ist sehr groß im Verhältnis zur Zahl der Urkunden, die aus dieser Zeit überhaupt vorhanden sind. Man ist berechtigt, von einer formularmäßigen Wendung zu sprechen. Wir beobachten, wie die Nutzungsrechte als solche immer deutlicher erfaßt werden. Dem freien Grundbesitzer stehen sie vor allem an jenen Gemarkungsteilen zu, die noch keiner Sonderherrschaft unterworfen, von der Ordnung des Einzeleigentums nicht ergriffen sind. Ist er darüber hinaus Eigentümer eines Waldes oder einer Weidefläche, so ist seine Nutzung dort Ausfluß der Sonderherrschaft, das Recht der Nutzung ist im Eigentum als dem umfassenderen Recht enthalten. Der Eigentümer kann die Nutzung aber auch anderen einräumen, ohne die Herrschaft aufzugeben. Grundherren machen von dieser Möglichkeit vielfach Gebrauch. Grundherrliche Allmenden entstehen. Manche Siedelungen unterstehen geschlossen der Grundherrschaft, in anderen hat sie eine solche Machtstellung erlangt, daß der Einzelne ihre Zustimmung zur Ausübung der Nutzungen auch dann einholt, wenn er sie vielleicht kraft

eigenen Rechtes in Anspruch nehmen könnte.¹⁾ Dringt die Grundherrschaft in eine freie Siedelung ein, so kann sich ein grundherrliches Eigentum an der Allmende auch über die bereits vorhandenen Nutzungsrechte solcher Grundbesitzer legen, die ihr Gut nicht förmlich zu Zinsrecht aufgetragen haben. Im Laufe der Jahrhunderte stellt sich allenthalben die Frage nach der Eigentumszuständigkeit jener Gemarkungsteile, die ursprünglich gerade deshalb der Nutzung durch die freien Grundbesitzer offengestanden hatten, weil sie vom Eigentum — als einer Sonderherrschaft einzelner — nicht erfaßt gewesen waren. Ist die Frage einmal gestellt, so werden die frei gebliebenen Allmenden allmählich als im genossenschaftlichen Eigentum der Berechtigten stehend erkannt. Wenn seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Urkunden und Formeln von gemeinen Wäldern, gemeinen Weiden und gemeinen Marken gesprochen wird²⁾, so kommt darin freilich noch vor allem die Vorstellung zum Ausdruck, daß es sich um Gemarkungsteile handelt, die der gemeinen Nutzung durch die Berechtigten offenstehen. Die Eigentumsfrage im jüngeren Sinne muß damit weder gestellt noch beantwortet sein. Es scheint, daß auch grundherrliche Allmendwälder als *silvae communes* bezeichnet werden können.³⁾ Immerhin werden

¹⁾ Nr. 469, 483 (siehe oben S. 235f.). Um das Recht der Mitnutzung grundherrlicher Allmenden dürfte es sich in Nr. 799 und 802 handeln. (Siehe oben S. 238.)

²⁾ Siehe oben S. 231ff.

³⁾ Das 893 verfaßte, im 13. Jahrhundert durch den früheren Abt Caesarius erläuterte Güterverzeichnis des Klosters Prüm enthält einige in Betracht kommende Beispiele. Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien, herausg. von Heinrich Beyer 1, Coblenz 1860 S. 185: *Sunt in Okeienburhc mansa X; solvit unusquisque . . . Silva communis ad porcicos M.* S. 186 (Linnich): . . . *Est ibi terra dominicata . . . Silva communis sufficientem.* Aus den Erläuterungen des Caesarius scheint hervorzugehen, daß diese gemeinen Wälder tatsächlich der Herrschaft des Stiftes unterstehen, nicht nur seinen Untertanen zur gemeinsamen Benutzung mit anderen Berechtigten offen sind (S. 145³, 158¹, 158⁵). Man muß allerdings mit der Möglichkeit rechnen,

die gemeinen Wälder und Weiden in steigendem Maße als ein Bereich angesehen, der einer begrenzten Gruppe von Siedlern, den Bewohnern eines bestimmten Ortes, vorbehalten und für sie geschützt ist. In diese Richtung weist es, wenn die Urkunden eben in der gleichen Zeit beginnen, von einer Mark *der Gossauer*, einer Mark *der Teuringer* oder *der Zihlschlachter* zu sprechen.¹⁾

Was die Arten der Nutzung betrifft, so stehen Weide und Holzschlag ihrer Bedeutung nach an der Spitze. Die Gewinnung des Bauholzes wird neben der des Brennholzes wiederholt besonders genannt.²⁾ Die Wahl der Holzart und des Platzes, an dem geschlagen wurde, dürfte grundsätzlich im Ermessen des einzelnen Nutzungs-

daß die Herrschaft des Stiftes erst in der Zeit vom Ende des 9. bis zum 13. Jahrhundert zu einer ausschließlichen geworden ist.

Dafür, daß die von der Grundherrschaft gewährten Nutzungsrechte als *communio* bezeichnet werden können, enthalten auch die St. Galler Urkunden ein Beispiel: Nr. 550 (oben S. 237).

¹⁾ Dazu das im zweiten Teil Gesagte.

²⁾ Nr. 85 (siehe oben S. 218): *ligna et maderame*.

Nr. 426 (s. oben S. 230): . . . *in aedificationibus, in lignis caedendis . . . potestatem habeamus*.

Nr. 469 (s. oben S. 235): *licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda*.

Nr. 479 (s. oben S. 236): *potestatem habeant materia et ligna cedendi*.

Nr. 483 (s. oben S. 236): *sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam*.

Nr. 742 (s. oben S. 238): *usus ad focos et ad sepes et ad edificia*.

In anderen Fällen ist ohne Unterscheidung zwischen Brennholz und Bauholz einfach von der Holznutzung die Rede:

Nr. 463: *pascuam et ligna cedenda*.

Nr. 534: *potestatem cedendorum lignorum*.

Nr. 680 (s. oben S. 237): *lignorumque succisionibus*.

Nr. 701: *cesuram lignorum*.

Nr. 727 (s. oben S. 202): *caesuris lignorum*.

Siehe auch MG. Formulae p. 383 nr. 9: *lignorum materialiarumque caesuram*.

Für den Bereich der Freisinger Urkunden Sturm, Z. f. bayer. Landesgeschichte 10, 1937 S. 348 ff.

berechtigten gestanden sein.¹⁾ Grenzen dieses Ermessens ergaben sich aus wohlerworbenen Rechten anderer, da in solche nicht eingegriffen werden durfte. In Gemerkungen, in denen es viel Eigenwald gab oder in denen abgesonderte Nutzungsrechte an einzelnen Stücken durch langen Gebrauch entstanden waren, mag die grundsätzlich bestehende freie Wahl tatsächlich sehr beschränkt gewesen sein. Eine Regelung, die über die Achtung wohlerworbener Rechte hinausging, mußte, so dürfen wir vermuten, in gehöriger Form vereinbart werden, wenn sie die zur Nutzung Berechtigten verpflichten sollte.²⁾

Selbst dann, wenn im öffentlichen Gericht, ja sogar im Gericht der Königsboten, ein Streit um Nutzungsrechte erörtert und geschlichtet wurde, war es offenbar nicht möglich, den Berechtigten von Amts wegen eine Beschränkung der freien Nutzung aufzuerlegen. Eine aus dem späteren 9. Jahrhundert stammende St. Galler Formel bezeugt dies für einen Fall, in dem die erstrebte Regelung der eigenen Wirtschaft der Betroffenen förderlich hätte sein müssen. Die Formel befaßt sich mit der Schlichtung eines Streites, der zwischen den Vorstehern eines Stiftes und den Gauleuten der Umgebung wegen eines Waldes geführt worden ist.³⁾ Nach den eidlich bekräftigten Angaben einer bestimmten Anzahl von Vornehmen wird der Wald geteilt. Ein Stück wird dem Stift als Eigenwald zugesprochen, das übrige den *pagenses* ebenso wie der *familia* des Stifts zur gemeinen Nutzung offengehalten; *eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos admoneat et conveniat, ne immoderate ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco in-*

¹⁾ Solche Freiheit der Nutzung läßt sich manchenorts noch zu Ende des Mittelalters, sogar in den Jahrhunderten der Neuzeit, nachweisen. Vgl. die oben S. 199 in d. Anm. genannte Arbeit von Wellmer über den Vierdörferwald bei Emmendingen S. 155, dazu ZRG. Germ. Abt. 59, 1939 S. 473.

²⁾ Dazu das im zweiten Teil Gesagte.

³⁾ MG. Formulae p. 383s. nr. 9. Zu dieser Formel Dopsch; Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² S. 372f., Wopfner, MIOG. 34, 1913 S. 21f. und Stäbler, NA. 39, 1914 S. 752ff.

veniantur infesti. Dem Stiftsförster wird also das Recht zugebilligt, die Gauleute zu ermahnen, sie möchten nicht durch übermäßiges Schlagen von Eichen und Buchen sich selbst und die Kirche an der wirtschaftlich wichtigen Schweinemast schädigen.¹⁾ Wo man sich mit Ermahnungen behilft, besteht offenbar nicht die Möglichkeit, einen Rechtszwang auszuüben. Zeigen sich die Gauleute den Ermahnungen des Försters nicht zugänglich, dann soll allerdings der Vorsteher des Stifts den Grafen oder den Vikar und die übrigen Vornehmen (*proceres*) heranziehen, damit durch ihre *auctoritas* jene zur Gerechtigkeit gezwungen werden. Graf und Vornehme werden jedoch, wie ausdrücklich gesagt ist, zur „Zeugnisleistung“ gebeten, nicht um eine gerichtliche Entscheidung im eigentlichen Sinne angegangen.²⁾ In ganz folgerichtiger Weise ist denn auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich die Gauleute dem Spruch des Grafen und der Vornehmen nicht unterwerfen, daß sie ihm, wie die Formel wörtlich sagt, nicht „zustimmen“. Sie sollen in diesem Falle vor das Gericht des Kaisers gezogen werden.³⁾ Der Herrscher selbst wird angerufen, um einer Regelung, die bereits im Gericht seiner Boten als richtig und notwendig erkannt worden ist, Geltung zu verschaffen. Deutlicher könnte die außerordentliche Kraft des freien Nutzungsrechtes nicht zum Ausdruck kommen.

Die Schweinemast wird als eine der wichtigsten Nutzungen in den Urkunden wiederholt erwähnt.⁴⁾ Von den übrigen Weiderechten läßt sich trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht sehr viel sagen, da die Angaben der Quellen zu dürftig und zudem fast aus-

¹⁾ Über die *arbores glandiferae* Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2⁴ S. 24. Vgl. Stäbler NA. 39, 1914 S. 712f.

²⁾ Quod si non obaudierint, provisor eiusdem loci comitem aut vicarium eius cum reliquis proceribus in testimonium adhibeat, ut ipsorum auctoritate ad iustitiam distringantur.

³⁾ Si vero neque illis consenserint, ad imperatoris iudicium venire compellantur.

⁴⁾ Nr. 85, 444, 479, 680, 742 (siehe auch Nr. 58, 394, 506); MG. Formulae p. 384 nr. 9.

schließlich formelhaft sind. In karolingischer Zeit gehört die Nennung der *pascua* zu den regelmäßigen Bestandteilen der Zubehörformel. Das bedeutet natürlich nicht, daß es sich in jedem einzelnen Fall um das Nutzungsrecht an gemeinen Weiden handelt. Die Formel lautet ebenso, wenn geschlossen grundherrlicher Besitz geschenkt wird. Die *pascua* können in solchen Fällen der Sonderherrschaft des Schenkers unterstehen. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ändert sich, wie bereits ausgeführt wurde, der Aufbau der Zubehörformel. Sie beginnt, die bloßen Nutzungsrechte von den im Eigentum des Veräußerers stehenden Besitzstücken deutlich zu unterscheiden. Der *usus in pascuis* wird nun gelegentlich neben dem *usus in silvis* besonders genannt.¹⁾ Hier ist gewiß von der Weide auf nicht-eigenem Boden die Rede. Ein zum Jahre 887 datiertes St. Galler Urkundenmuster spricht ausdrücklich vom *pascuarium in communi marcha*.²⁾

Daß das Weiderecht im Bereich der gemeinen Mark auch gemeinsam ausgeübt, daß etwa das Vieh unter der Aufsicht eines gemeinsam bestellten Hirten aufgetrieben wird, ist nie ausgesprochen.³⁾ So hören wir auch nichts

¹⁾ Nr. 426 (s. oben S. 230): *omnem utilitatem ... in pascuis.*
 Nr. 469 (s. oben S. 235): *habeamus in ipsa marcha ... pascua necessaria.*

Nr. 479 (s. oben S. 236): *pasturam animalibus.*

Nr. 550 (s. oben S. 237): *ut familiaritatem et communionem in ceteris sancti Galli locis in pascuis, in viis, silvis aliisque utilitatibus nobis necessariis habere possimus.*

Nr. 680 (s. oben S. 237f.): *usum ... in ... pascuis.*

Nr. 799 (s. oben S. 238): *usum de supradicto curte in pascuis atque in silvis habeant.*

Nr. 802 (s. oben S. 238): *usum habeant in silvis et in pascuis in potestate sancti Galli.*

MG. Formulae p. 387 nr. 16 (s. oben S. 223): *communem pasquam communesque silvarum usus.*

²⁾ MG. Formulae p. 388 nr. 18 (s. oben S. 232).

³⁾ Immerhin ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben, wenn an einer Stelle von gemeiner Weide — *pascua communis* — gesprochen wird. (MG. Formulae p. 387 nr. 16, s. Anm. I u. oben S. 223.) Einen Beweis stellt auch diese Ausdrucksweise nicht her, doch

darüber, inwieweit eine gemeinsame Beweidung der Brachfelder üblich war. Der einzige klare Hinweis findet sich in der 855 ausgestellten Urkunde über die Schlichtung eines Streites zwischen St. Gallen einerseits, Rihwin und seinen Miterben andererseits. Der zu Seeben gelegene und durch Grenzzeichen abgemerkte Besitz des Klosters wird diesem zugesichert, doch vereinbaren die Streitteile, *ut pascua communia in agris habeamus*.¹⁾ Weniger klar sehen wir im Falle des Tradenten Oterich, der sich 869/70 im Herrschaftsbereiche der Abtei — in *ceteris sancti Galli locis* — die Gemeinsamkeit in bezug auf Weiden, Wege, Wälder und andere Nutzungen zusichern läßt.²⁾

In den beiden angeführten Beispielen ist es die Grundherrschaft, die die Gemeinsamkeit vereinbart oder zusichert. Die Zahl der Belege ist zu gering, als daß weitere Schlüsse aus ihnen gezogen werden dürften. Immerhin verdient eine Beobachtung vermerkt zu werden. Sehen wir von der rein formelhaften Nennung unter den Zubehörstücken ab, so werden die Weiderechte fast ausschließlich in Fällen erwähnt, in denen das Stift³⁾, der König⁴⁾ oder ein anderer Grundherr⁵⁾ die Weide zugestehen oder ihre weitere Ausübung verbiefen. Es würde durchaus verfehlt sein, aus diesem Umstand Zweifel an den Weiderechten freier Grundeigentümer im

lag bei der Weidenutzung eine gemeinsame Ausübung von vornherein näher als beim Holzschlag. Für die Waldnutzung dürfte aus dem Ausdruck *communes silvarum usus*, der sich an derselben Stelle findet, jedenfalls nicht geschlossen werden, die Berechtigten hätten das Holz gleichzeitig und in gemeinsamer Arbeit geschlagen und nach Hause gebracht. Nur die gemeinsame Berechtigung, nicht die gemeinsame Ausübung muß durch das Wort *communis* ausgedrückt sein.

1) Nr. 439. Siehe oben S. 235.

2) Nr. 550. Siehe oben S. 237.

3) Nr. 469, 550, 799, 802. Siehe oben S. 235 f. 237 f. u. 240 mit Anm. 1.

4) Nr. 479. Siehe oben S. 236.

5) Nr. 426. Siehe oben S. 229 f.

Bereiche des unaufgeteilten Landes abzuleiten. Nur die eine Vermutung ergibt sich, daß die Grundherrschaft in der Ordnung der Weidenutzung, in der Regelung ihrer Ausübung führend war. Im eigenen Machtbereich konnte sie kraft persönlicher Gewalt und wirtschaftlicher Überlegenheit die Einhaltung von Ordnungen durchsetzen, denen sich die freien Grundeigentümer nicht ohne weiteres unterworfen haben würden.

Abt Grimald vereinbart 855 mit Rihwin und dessen Miterben die gemeinsame Beweidung der Brachfelder. Bestand eine solche Gemeinsamkeit auch im Bereiche der freien, nicht-grundherrlichen Siedelungen? Die Bejahung dieser Frage ist durchaus nicht so selbstverständlich, wie vielfach angenommen worden ist.¹⁾ Die Antwort könnte, wenn die Quellen Auskunft gäben, für verschiedene Siedelungen sehr verschieden lauten. Sie hängt aufs engste mit der Beantwortung der weiteren Frage nach dem Bestande von Flurzwang und Dreifelder-Wirtschaft zusammen. Wo kein Flurzwang herrscht, ist eine gemeinsame Beweidung der brachliegenden Felder nicht gut denkbar. Nur der Flurzwang macht aus dem Brachfeld einer Siedlung eine zusammenhängende Fläche, ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Grundbesitzer.

Für verschiedene Höfe des Klosters St. Gallen ist die Einteilung der Flur in Zelgen nachweisbar.²⁾ Im 8. Jahrhundert übernahmen die Tradenten, denen das übertragene Besitztum gegen Zins wieder geliehen wurde, nicht selten die Verpflichtung, auf dem Salland des zunächst gelegenen Stiftshofes Frondienste zu leisten. Sie nahmen es auf sich, in jeder Zelge ein Joch zu pflügen, zu besäen und abzuernten. Dazu kam vielfach die Mitarbeit an der Heuernte. Sie konnte zeitlich auf einen Tag oder der Leistung nach auf das Mähen und Ein-

¹⁾ Auf die Bedeutung der Frage hat besonders Wopfner, *MIÖG.* 33, 1913 S. 601ff. hingewiesen.

²⁾ Zum folgenden siehe Karl Weller, *Besiedlungsgeschichte Württembergs* S. 127.

bringen eines Fuders begrenzt sein, doch kommen auch höhere Leistungen vor. Die Verpflichtung lautete etwa folgendermaßen:

Nr. 95 (782): in ea vero ratione, ut, dum advivo, ipsas res possideam et annis singulis exinde censum solvam, hoc est X modia de anona et una maltra de frumento et aut in cera aut in vestimentis aut in frisginga tremisse valente et per singulas araturas singulos iuches arare et seminare et collegere et unum diem in fenatione operare.

Nr. 120 (789): et annis singulis exinde censum solvere, hoc est XX siclas de cervisa et XX panes et I frisginga saiga valente et [in] unaquaque zelga unum iuchum arare, sicut mos est in dom[i]nico arare, et II dies ad messes collegere et alios II ad fenare.

Die Bezeichnung Zelge (*zelga*) kommt viermal vor¹⁾, der Ausdruck *sicio* einmal.²⁾ In den übrigen Fällen wird das lateinische Wort *aratura* gebraucht, im ganzen zehnmal.³⁾ Im 9. Jahrhundert begegnet die freiwillige Übernahme von Frondiensten nur selten, sie scheint jetzt als Beeinträchtigung der Freiheit empfunden worden zu

¹⁾ Nr. 93, 113, 120, 398.

²⁾ Nr. 29.

³⁾ Nr. 80, 91, 95, 96, 128, 130, 368, 611, 635, 739. In dem einen oder anderen dieser Fälle könnte man zunächst zweifeln, ob nicht unter den *araturae* die Perioden des Pflügens, die Zeiten der Frühjahrs- und Herbstbestellung gemeint seien. (Z. B. Nr. 80: *et per singulas araturas singulas iuches arare faciat et collegere et intus ducere*; Nr. 95: *et per singulas araturas singulos iuches arare et seminare et collegere*.) Die Tatsache, daß auch die Verpflichtung des Schneidens und Einbringens auf die *araturae* bezogen erscheint, dürfte aber doch die Bedeutung „Zelge“ sicherstellen. Für das S. 248 besprochene Beispiel Nr. 368, in dem der Tradent Pabo 2 *iurnales* in jeder *aratura* von seiner Schenkung ausnimmt, kommt überhaupt keine andere Bedeutung in Betracht. (Vgl. MG. Capitularia I p. 252²⁵: *arat dimidiam araturam*.) In den Quellen anderer Gegenden kann das Wort *aratura* auch den Pflugdienst des abhängigen Bauern bezeichnen. (Du Cange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* I, Editio nova, Niort 1883, s. v. *aratura*.) Diese Bedeutung kommt in Nr. 91 in Betracht, wo *aratura* und *angaria* nebeneinandergestellt sind.

sein.¹⁾ Damit entfällt für die Schreiber der Anlaß, die Einteilung in Zelgen zu erwähnen. Außerhalb der St. Galler Grundherrschaft und des Sallandes ihrer Höfe ist die Einteilung ein einziges Mal belegt. Pabo überträgt 838 seinen Besitz *in villa Wilon nuncupata* und nimmt ihn zu Zinsrecht wieder an sich (Nr. 368). Von der Schenkung werden eine Hufe, ein Waldteil, 3 Juchart in jeder Zelge sowie 3 Fuder Wiesen ausgenommen:

excepto hoba Wolfnandi et tertiam partem illius silve, que me contingit, atque in unaquaque aratura iurnales II et de pratis ad III carradas, que omnia extra hanc traditionem esse volo.

Der Vorbehalt zeigt, daß der gesamte Besitz des Schenkers eine Hufe um ein Beträchtliches übersteigen muß. Wolfnand ist offenbar der von Pabo eingesetzte Bebauer der vorbehaltenen Hufe. Der Schenker ist also, auch wenn wir nicht wissen, ob er noch an anderen Orten begütert ist, zum mindesten als kleiner Grundherr zu bezeichnen. Ob die ganze Siedelung grundherrlich ist, läßt sich nicht entscheiden. Nicht bedeutungslos ist der aus fremdem Sprachgut übernommene Name des Ortes. Schon für sich allein würde er es verbieten, die *villa Wilon nuncupata* als Musterbeispiel deutscher Volks-siedelung verwerten zu wollen. Es ist allerdings nicht geradezu ausgeschlossen, daß ein in der Zeit der Landnahme angelegtes Gehöft oder eine Höfegruppe das aus dem Lateinischen kommende Lehnwort als Namen erhalten hatte. Mit Hilfe der Ableitung *villare* sehen wir noch in viel jüngerer Zeit ganze Reihen von Ortsnamen sich bilden.²⁾ Es ist aber auch möglich, daß eine vorgermanische *villa* oder doch die Flur einer solchen erhalten geblieben ist. Für diese Möglichkeit scheint der Umstand zu sprechen, daß der Ortsname nicht durch Zusammensetzung mit einem deutschen Personennamen gebildet ist.³⁾

¹⁾ Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen S. 94f. ²⁾ Siehe oben S. 205 Anm. 4.

³⁾ Siehe Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs S. 58f.:

Nicht in einem einzigen Fall können wir also für den Bereich nicht-grundherrlicher Siedelung die Dreifelder-Wirtschaft oder auch nur die Einteilung der Flur in Zelgen als bestehend nachweisen.¹⁾ So muß auch die Frage gemeinsamer Beweidung der Brachfelder offen bleiben.²⁾

Über die Regelung des Wegerechtes läßt sich den Urkunden nicht viel entnehmen. Die Wendung *cum viis et inviis*, die Hinweise auf *ingressus et egressus (exitus)* gehören zu den gebräuchlichen Bestandteilen der Zubehörformel.³⁾ Öffentliche Wege werden gelegentlich er-

„Alamannische Dörfer, die in der Nähe eines römischen Gutshofs oder überhaupt einer römischen Trümmerstätte errichtet wurden, tragen öfters den Namen Weil, mittelalterlich *Wil*, wie denn auch Weil ab und zu als Flurname für römische Ruinen vorkommt . . . ; auch die Mehrzahl *Wilen* kommt vor. . . .“

1) Zur Frage des Flurzwanges Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, ZGORh. NF. 49, 1936 S. 383: „Einen strengen Flurzwang, ein Bebauungssystem ohne Flurwege überhaupt, hat die ältere Zeit aber nicht gekannt.“ S. 409: „Der mittelalterliche Flurzwang gilt heute noch häufig als ein Überbleibsel altgermanischer Gemeinlandverfassung. Daß für diese Annahme gerade aus der älteren Zeit alle Beweise fehlen, haben wir schon oben erörtert . . . Der Flurzwang des mittelalterlichen Dorfes ist eine äußerst komplizierte, auf jahrhundertelanger Erfahrung basierende Wirtschaftseinrichtung.“ S. 412: „Gemengelage und Dreifelderwirtschaft sind nicht schlechterdings voneinander abhängige Begriffe. Die Gemengelage ist zweifellos älter als die genannte Wirtschaftsform; sie kommt, wie Dopsch nachgewiesen haben dürfte, auch bei den Römern vor.“

2) Dazu ein sehr spätes, aber um so eindrucksvolleres Beispiel: In dem Dorfe Heimbach bei Emmendingen (nördlich von Freiburg i. Br.) gibt es 1754 keine gemeinsame Brachweide. Die Gemeinde ist zwar an der Nutzung des Vierdörferwaldes beteiligt, doch muß anlässlich eines Streitfalles festgestellt werden, daß die gemeind kein manshawet groß allmend und waydt habe, bey nebens auch die felder nicht in drey saaten gerichtet seyen, wo man auf die brachfelder treiben künt, und also das ganze jahr hindurch nicht ein mahl 4 stuckh s: v: viehs waydt hatte (Wellmer, Der Vierdörferwald bei Emmendingen S. 136).

3) Z. B. Nr. 24, 25, 69, 120, 136, 146, 155, 168, 171, 183, 185, 405, 443, 590, 682, 713, 741, 755, 757. Vgl. Bader, ZGORh. NF. 49, 1936 S. 381.

wähnt.¹⁾ Soweit Wegerechte an fremdem Grundeigentum bestehen, scheinen sie nach Art von Dienstbarkeiten aufgefaßt zu werden.²⁾ Der Fall des Tradenten Oterich, der sich 869/70 *in ceteris sancti Galli locis* die Gemeinsamkeit (*familiaritatem et communionem*) in bezug auf Weiden, Wege, Wälder und andere Nutzungen zusichern läßt, wurde bereits erwähnt.³⁾

Von den Gewässern läßt sich wieder nur sagen, daß die Wendung *aquis aquarumque decursibus* in der Zubehörformel ständig wiederkehrt. Eigengewässer können darunter ebenso verstanden sein wie Nutzungsrechte an Allmendgewässern. In einem einzigen Fall scheint die Unterscheidung zwischen beiden Arten der Berechtigung angedeutet, wenn nicht ausgesprochen zu sein:

Nr. 738 (892/904): Tradidit autem nobis idem Wolfhere, quicquid proprietatis in Ringouve in loco, qui

¹⁾ Formulae Augienses, Coll. B nr. 13 (MG. Formulae p. 354, siehe oben S. 219). Zu den Bestimmungen der Volksrechte über *viae publicae* und *viae vicinales* Bader a. a. O. S. 380.

²⁾ Bader (a. a. O. S. 391) spricht von dinglichen Zufahrtsrechten, vertritt aber die Meinung, daß das Wegerecht Ausfluß des Gesamtrechts der Dorfgenossenschaft sei. „Der Dorfgenosse hat ein Recht auf den Flurweg regelmäßig nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Dorfgemeinde.“ Dies gilt für das spätere Mittelalter. Daß man für die fränkische Zeit von dörflichen Gemeinden noch nicht sprechen kann, ist von Bader an anderer Stelle ausgeführt worden (Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, Z. f. württ. Landesgeschichte 1, 1937 S. 265 ff., bes. S. 275). Franz Steinbach-Erich Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Rheinisches Archiv 20, 1932, nehmen für die karolingische Zeit eine „gesetzlich anerkannte dörfliche Selbstverwaltung“ an, die sich als Mitwirkung an der Aufsicht über Weide-, Wasser- und Wegnutzung äußert (S. 36f.). Ursprünglich waren die Nutzungen durch Volksrecht und Königsrecht geregelt, die ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten zur Entscheidung berufen (S. 19, 36). Nicht ausgeschlossen ist, daß die zur Ausbildung dörflicher Gemeinden führende Entwicklung im salfränkischen und uferfränkischen Gebiet früher einsetzte und rascher fortschritt als in Oberdeutschland.

³⁾ Nr. 550 (869/70). Siehe oben S. 237.

dicitur Farniwang, et in omni illa marcha circumcirca habuit, vineis, agris, pratis, silvis propriis et usu communium, pascuis et paludibus alpibusque, aquis aquarumque decursibus atque usibus, edificiis quoque multiplicibus.

Man hat den Eindruck, daß hier zwischen den Eigengewässern und den Nutzungsrechten an anderen Gewässern unterschieden wird, so wie der *usus silvarum communium* den *silvae propriae* gegenübertritt. Weitere Schlüsse dürften sich aus diesem einzelnen Zeugnis nicht ziehen lassen.

* * *

Nach dieser Erörterung der einzelnen Nutzungen wird der zweite Teil von den Berechtigten und von der Frage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zu handeln haben.
